

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaltene Petitzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 8. August

Anzeigen-Annahmestelle:

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Amtliche Bekanntmachungen. — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. 70. ordentliche Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau (Schluß statt Fortsetzung). — Das preussische Wanderarbeitsstättengesetz. — Berechtigungen für die Besucher der gewerblichen Unterrichtsanstalten und für den einjährig-freiwilligen Dienst der Handwerker. — Betriebsstörungen an Verpuffungsmaschinen, ihre Ursache und Beseitigung. — Zur Bekämpfung der Schwindelfirmen. Bücherbesprechungen. — Bekanntmachungen der Handwerkskammer. — Inserate.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Lebensmittelversorgung Deutschlands, bei dem guten Ergebnis der zum Teil schon eingetanen Ernte und namentlich auf Grund der durch die Handelskammer angestellten Ermittlungen ist — weit über die Bedürfnisse der Festung hinaus — die Versorgung der Bevölkerung von Mainz und Umgegend mit Lebensmitteln sichergestellt. Es liegt für die Bevölkerung also kein Anlaß zur außerordentlichen Beschaffung von Lebensmitteln vor. Deshalb ist jede übertriebene Preissteigerung der Lebensmittel unberechtigt. Vertrauensvoll auf den patriotischen Sinn der Bevölkerung fordere ich deshalb die Verkäufer von Lebensmitteln auf, unberechtigte Preis erhöhungen nicht eintreten zu lassen. Für den Fall, daß diese meine Aufforderung, deren Befolgung ich zuversichtlich erhoffe, keinen Erfolg haben sollte, stelle ich einschneidende Maßnahmen in Aussicht.

Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, daß die Banknoten der Reichsbank und die Reichskassenscheine gesetzliche Zahlungsmittel sind und Niemand das Recht hat, sie zurückzuweisen. Diese Scheine bieten dieselbe Sicherheit, wie Metallgeld.

Wer es ablehnt, Reichsbanknoten in Zahlung zu nehmen, setzt sich den gesetzlichen Folgen des Annahmeverzugs aus.

Mainz, 1. August 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

von Rathen

General der Infanterie.

Infolge mehrfacher Verhaftungen von Persönlichkeiten, die sich an den Bahn- und Telegraphenanlagen in verdächtiger Weise zu schaffen gemacht haben, ist allen Bahnschutzwachen erneut eingeschärft, daß sie zum Schutze der ihnen anvertrauten Anlagen alle Verdächtigen rücksichtslos festzunehmen, oder daß sie im Bedarfsfall nach den Vorschriften für den Waffengebrauch des Militärs von der Waffe (Schußwaffe) Gebrauch zu machen haben.

Damit durch diese Maßregel nicht Unschuldige betroffen werden, wird Jedermann in seinem eigenen Interesse davor gewarnt, sich dadurch verdächtig zu machen, daß er aus Neugier an den Bahnanlagen unnötig verweilt, dieselben eingehend besichtigt oder gar fotografiert.

Mainz, 2. Mobilmachungstag (3. Aug. 1914).

Der Gouverneur der Festung Mainz:

von Rathen

General der Infanterie.

Gemäß dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite ...) ist in Wiesbaden für den Geschäftsbezirk der Reichsbankstelle zu Wiesbaden eine Darlehnskasse errichtet worden, welche ihre Tätigkeit am 6. August 1914 aufnimmt. Die Geschäftsräume der Darlehnskasse sind mit denjenigen der vorgenannten Reichsbankanstalt vereinigt; die Geschäftsstunden sind auf die Zeit von 9 Uhr bis 11 Uhr vormittags festgesetzt. Der Vorstand der Darlehnskasse besteht aus den Unterzeichneten, von denen der an zweiter Stelle Genannte als Reichsbevollmächtigter fungiert.

Wiesbaden, den 5. August 1914.

Der Vorstand der Darlehnskasse zu Wiesbaden:

Häcker,	Wittich,
Kaiserl. Bankrat.	Regierungsrat.
Wilhelm Cron,	Karl Merk,
Kentner.	Kaufmann.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 5. August 1914.

Der Regierungspräsident:

J. B. v. Gizeki.

An die Innungen, Handwerker- und Gewerbevereine, sowie an alle Handwerker im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Eine ernste, aber auch erhebende Zeit ist angebrochen. Ernst, weil ein gewaltiges Ringen entsteht, in dem unser geliebtes Vaterland, unser herrliches Deutschland, um seine Existenz zu kämpfen hat. Unsere sprichwörtlich gewordene Friedensliebe ist schmählich mißbraucht und hintergangen worden. Rußland, Frankreich und England suchen uns durch heuchlerische Reden sicher zu machen, um uns umso sicherer anzufallen. Deutschlands beispiellose, kraftvolle Entwicklung auf allen Gebieten hat ihm den Reiz und die Eifersucht dieser Mächte eingetragen. Sie wollen uns gemeinsam niederringen, — aber sie werden sich verrechnet haben!

Ganz Deutschland ist entflammt in heller Begeisterung und steht wie ein Mann zur Verteidigung auf. Schulter an Schulter mit unseren treuen und tapferen Bundesgenossen Oesterreich-Ungarn sendet es wie ein empörtes Meer seine gewaltigen Wogen nach allen Seiten zum Schutz und Schirm des Vaterlandes. Unsere herrliche Armee, unsere junge, kraftvolle Flotte wird mit Gottes Hilfe unserem guten Recht zum Siege verhelfen.

Erhebend ist es zu sehen, wie sich jeder Deutsche zu den Waffen drängt, wie die Freiwilligen zu tausenden zu den Fahnen strömen, wie die Nichtkämpfer überall dem Vaterland sich zur Verfügung stellen. Das Vaterland ruft, und alles andere tritt zurück!

Der Handwerkerstand hat sich an Vaterlands- und Königstreue nie übertreffen lassen. So sei es auch jetzt in diesen ersten Tagen. Des Handwerkers Geschicklichkeit und Aufstelligkeit, seine praktische Kunst und sein sehniger Arm können dem Vaterland besonders wertvolle Dienste leisten. Er stellt sie zur Verfügung — dazu bedarf es keiner Aufforderung. Aber, Hand-

werker, ihr beschäftigt auch Lehrlinge und jugendliche Arbeiter! Sorgt dafür, daß auch sie jetzt dem Vaterlande dienen. Das Einbringen der Ernte ist unendlich wichtig, aber die meisten Kräfte an Menschen und Pferden sind eingezogen. Da braucht man viele helfende Hände. Laßt die zum Waffendienst noch nicht fähigen Jungen und die Lehrlinge heraus an die Erntearbeit und zu anderen Hilfestellungen. Im Kammerbezirk gibt es rund 15 000 Lehrlinge und Lehrlinge; das sind viele fleißige Hände; laßt sie sich rühren!

Tun wir alle, was wir vermögen, und auch aus dieser ersten Prüfung wird unser geliebtes Vaterland mit Ehren hervorgehen.

Mit Gott für Kaiser und Reich, für König und Vaterland!

Wiesbaden, den 6. August 1914.

Die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende:

E. Carstens.

Der Syndikus:

Schroeder.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Die Verfügung des kommandierenden Generals des XVIII. Armee-Korps betr. Schluß der Schulen findet auch Anwendung auf die gewerblichen Fortbildungsschulen. Diese Schulen werden daher bis auf weiteres geschlossen.

Die älteren Schüler wollen dazu gehalten werden, sich freiwillig bei den Militärbehörden zu melden. Auf die Lehrmeister ist einzuwirken, daß die übrigen jungen Leute, soweit sie abkömmlich sind, sich als Erntearbeiter zur Verfügung stellen.

Wiesbaden, den 4. August 1914.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Zur Beachtung!

Es wird dringend ersucht, alle aus der Bibliothek entliehenen Bücher umgehend abzugeben.

Wiesbaden, den 3. August 1914.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

70. ordentliche Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau in Niederlahnstein

am 21. und 22. Juni 1914.

(Schluß statt Fortsetzung.)

Am 22. Juni, vormittags 8 Uhr, wurden die Verhandlungen der Generalversammlung fortgesetzt.

6. Namens des Zentralvorstandes berichtete Herr Landesbankrat Reich über die

Errichtung einer Krankenkasse. In den Kreisen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sei wiederholt der Mangel einer geeigneten und ausreichenden Krankenfürsorge empfunden worden. Wohl seien solche Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer, die regelmäßig keine ohne höchstens zwei versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigten, berechtigt, der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beizutreten, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2500 M nicht übersteige, aber diese Bestimmung beschränke die Versicherungsmöglichkeit erheblich und es dürfe aus naheliegenden Gründen auch verhältnismäßig wenig von der Versicherungs-Berechtigung Gebrauch gemacht worden sein. Von privater Seite errichtete Krankenkassen für selbständige Handwerker erfüllten vielfach ihren Zweck nicht. Dagegen hätten sich die von gewerblichen Korporationen gegründeten gemeinnützigen Krankenkassen, sogen. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, durchaus bewährt und segensreich erwiesen. Das sei insbesondere der Fall bei der in 1910 durch den Verband der badischen Gewerbe- und Handwerksvereinigungen errichteten Krankenkasse für die dortigen Verbandsmitglieder. Diese Kasse zähle z. Bt. 10 000 Mitglieder und habe in den 4 Jahren ihres Bestehens 650 000 M Krankengeld ausbezahlt. Aus den vorliegenden Jahresberichten und Statuten teilte der Berichterstatter die näheren Bestimmungen über die Höhe der Beiträge und des Krankengeldes dieser Kasse, die Altersgrenze für die Aufnahme sowie die Krankenkontrolle usw. mit. Angeregt durch die günstige Entwicklung und die Erfolge der badischen Kasse habe unser Vorsitzender, Herr Rechtsanwalt Dr. Bidel, empfohlen, der Errichtung einer Krankenkasse seitens des Gewerbevereins für Nassau ebenfalls näher zu treten. Inzwischen sei auch vom Wiesbadener Innungs-Ausschuß der Gedanke der Errichtung einer Krankenkasse für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende nach dem Vorbild der badischen Kasse aufgegriffen worden und die Handwerkskammer habe sich gleichfalls zustimmend geäußert. Die Angelegenheit scheine allerdings noch nicht so weit geklärt, um sich heute schon in bestimmter Form für die Errichtung einer Krankenkasse entschließen zu können. Es empfehle sich, bei den Lokalvereinen noch nähere Erhebungen über die Bedürfnisfrage anzustellen. Zweckmäßig erscheine es, der Kasse eine möglichst breite Grundlage zu geben und sie nicht auf selbständige Handwerker und Gewerbetreibende zu beschränken, sondern alle Vereinsmitglieder, vielleicht auch die Familienangehörigen, zum Beitritt zuzulassen.

Mit vorstehendem Bericht wurde zugleich folgender Antrag des Zentralvorstandes zur Besprechung gestellt:

„Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, bei den Lokalgewerbevereinen Erhebungen darüber anzustellen, ob für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau oder für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende innerhalb des Vereinsbezirks die Errichtung einer Krankenkasse notwendig oder zweckmäßig erscheint. Wird die Bedürfnisfrage bejaht, dann erhält der Zentralvorstand den weiteren Auftrag, der Errichtung einer Krankenkasse näher zu treten und in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Verhandlungen zu berichten.“

Die Anregung zur Errichtung einer Krankenkasse fand die einmütige Zustimmung der Versammlung. Der Antrag des Zentralvorstandes wurde angenommen und der Zentralvorstand ermächtigt, falls nach den Erhebungen bei den Lokalvereinen die Bedürfnisfrage allgemein bejaht werden sollte, die Vorarbeiten für die Einrichtung einer Krankenkasse tunlichst schon im Laufe dieses Jahres zu erledigen, damit in der

nächsten Generalversammlung bestimmte Beschlüsse gefaßt werden könnten. Zur Unterstützung des Zentralvorstandes in der Bearbeitung dieser Angelegenheit wählte die Versammlung eine Kommission bestehend aus den Herren Tapezierermeister Kaltwasser, Wiesbaden; Landtagsabgeordneter Geil, Oberlahnstein; Krankenkassen-Rendant Hartlieb, Höchst a. M.; Rendant Fleckenstein, Grenzhausen und Landesbankrat Reich. Der Kommission wurde das Recht der Zuwahl eingeräumt.

7. Hierauf schritt die Versammlung zur Neuwahl von Mitgliedern des Zentralvorstandes. Die wegen Ablauf ihrer Amtszeit jagungsgemäß ausscheidenden Mitglieder, die Herren Zimmermeister Carstens, Wiesbaden; Schmiedemeister Gust. Dienstbach, Höchst; Rendant H. Fleckenstein, Grenzhausen; Schreinermeister Ed. Hansohn, Wiesbaden; Maurermeister Fr. Wies, Hachenburg; Maurermeister Karl Pappeler, Biedenkopf und Stadtbaumeister Weill, Homburg v. d. S. wurden durch Zuzug wiederergewählt. Für das verst. Mitglied Werkmeister Willig, Müdesheim wurde auf Vorschlag der Lokalvereine des Rheingaukreises Herr Bildhauer Ferd. Leonhardt in Eltville, anstelle des verst. Regierungs- und Gewerbeschulrats Prof. Wolf dessen Amtsnachfolger, Herr Geh. Regierungs- und Gewerbeschulrat Rausch und als Nachfolger für den wegen Wegzug von Wiesbaden ausscheidenden Regierungsbaumeister a. D. Architekt Fr. Wolff Herr Fabrikbesitzer Stadtrat A. Philippi, Wiesbaden gewählt. Weiterhin wählte die Generalversammlung auch den Staatskommissar bei der Handwerkskammer, Herrn Regierungs-Inspektor Welter, in den Zentralvorstand. Bei den vielseitigen Beziehungen des Gewerbevereins zu der städtischen Verwaltung von Wiesbaden wurde es empfehlenswert erachtet, auch ein Mitglied des Magistrats in den Zentralvorstand zu wählen. Da z. Bt. jedoch keine Stelle im Zentralvorstand frei ist, so ermächtigte die Generalversammlung den Zentralvorstand, bis zur demnächstigen Aenderung der Satzungen in bezug auf die Zahl der Mitglieder des Zentralvorstandes, ein Mitglied des Magistrats zu den Sitzungen des Zentralvorstandes zuzuziehen. Die Wahl fiel auf Herrn Stadtrat Meier.

8. Das ausgeschiedene Mitglied, Herr Regierungsbaumeister a. D. Fr. Wolff, wurde auf Vorschlag des Zentralvorstandes durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt.

9. Für die Wahl des Ortes der nächsten jährigen Generalversammlung waren Einladungen ergangen von den Lokalvereinen in Schierstein, Hadamar und Montabaur. Die Abgeordneten dieser Vereine wiederholten und begründeten die Anträge. Die Abstimmung ergab 78 Stimmen für Schierstein, 10 Stimmen für Hadamar und 99 Stimmen für Montabaur. Letztere Stadt war hiernach gewählt. Die Abgeordneten von Schierstein setzten Zweifel in die Richtigkeit der Stimmenzählung, die Versammlung sah jedoch von einer nochmaligen Abstimmung ab, da nach ihrer Ansicht unzweifelhaft die Mehrzahl der Stimmen auf Montabaur gefallen war.

Mit der Prüfung der Vereinsrechnung für 1914 wurde der Lokalvorstand in Montabaur betraut.

Zur Ueberrahme der Generalversammlung in 1916 lagen bereits heute Einladungen von den Lokalvereinen in Braubach und Limburg vor, die dankend vorgemerkt wurden.

10. Herr Landrat Geh. Regierungsrat Büchting, Limburg lenkte die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf die z. Bt. schwebenden Verhandlungen wegen Verleihung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Korporation an den Gewerbeverein für Nassau, sprach sich dafür aus, daß der

Zentralvorstand die Verleihung der Korporationsrechte beantragen solle und empfahl der Versammlung eine zustimmende Erklärung dazu.

Der Vorsitzende teilte mit, daß sich der Zentralvorstand in seiner letzten Sitzung mit dieser Frage beschäftigt und die Vor- und Nachteile der öffentlichen Korporationsrechte für den Verein eingehend erörtert habe. Im Sinne des vom Zentralvorstand gefaßten Beschlusses empfehle er, dem Vorschlag des Herrn Landrat Geh. Regierungsrat Büchting zuzustimmen, in der Voraussetzung, daß die Selbstständigkeit des Vereins nach der Verleihung der Korporationsrechte gewahrt bleibe.

Dieser Vorschlag fand einstimmige Annahme.

11. Die Beratung der Anträge der Lokalgewerbevereine konnte diesmal wesentlich abgekürzt werden, da bereits am 21. Juni in den Kommissionen unter Zuziehung von Vertretern der antragstellenden Vereine eine eingehende Besprechung der Anträge stattgefunden hatte. Ueber das Ergebnis der Kommissionsberatungen berichtete für die erste Kommission Herr Landesbankrat Reich, für die zweite Kommission Herr Architekt Alb. Wolff und für die dritte Kommission Herr Bauunternehmer Bühl. Dem Vorschlag der Kommissionen entsprechend wurden folgende Anträge nach nochmaliger kurzer Begründung in teilweise geänderter Fassung angenommen:

1. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, daß die Landesversicherungsanstalt in Kassel an Private erste Hypotheken bis zu 60 Prozent des Objektwertes ausleihe in den Fällen, in denen die betreffende Gemeinde die Bürgschaft übernimmt.“ (Antragsteller: Lokalverein Höchst.)

2. „Bei den Ueberlandzentralen dahin zu wirken, daß der Preis für elektrische Energie zu Kraftzwecken bei Klein- und Mittelbetrieben dem Preis für Großbetriebe gleichgestellt wird.“ (Ez.)

3. „Bei der Forstverwaltung dahin zu wirken, daß bei Holzversteigerungen den Käufern von Holzmengen im Werte von 200 M an gegen Hinterlegung von Wertpapieren Kredit eingeräumt wird. (Bisher betrug der Mindestsatz 500 M.) (Ez.)

4. „Bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten dahin vorstellig zu werden, daß den Assistenten bei den Königl. Bauämtern das Ausarbeiten von Baugesuchen zur Einholung der Bauerlaubnis und die Bauleitung bei Ausführung von Privatbauten verboten wird, sofern an den betreffenden Plätzen geeignete Privat-Architekten vorhanden sind.“ (Weilburg.)

5. „Durch Vermittelung des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerker-Vereinigungen bei dem Großh. Hess. Staatsministerium dahin vorstellig zu werden, daß die Herstellung von Korbwaren im Zellengefängnis zu Buzbach eingeschränkt wird oder, soweit dies nicht angängig, die Verkaufspreise dem allgemein üblichen Marktpreis angepaßt werden.“ (Grävenwiesbach.)

6. „Die Königl. Staatsregierung zu bitten, dem bereits seit mehreren Jahrzehnten mehrfach erörterten Projekte des Baues einer zweigleisigen Vollbahn über den Westerwald in Verlängerung der Vollbahn Frankfurt-Limburg nach Köln, welches ja vor 40 Jahren schon einmal landespolizeilich geprüft und konzeffioniert war, nunmehr energisch näher zu treten und damit den Westerwald weiter wirtschaftlich zu erschließen.“ (Montabaur.)

7. „Die Königl. Staatsregierung zu bitten, die Westerwaldbahn Limburg-Hadamar-Westerburg-Au zu einer Vollbahn auszubauen, so daß eine zweigleisige direkte Verbindung mit Köln hergestellt wird, da der Westerwald immer mehr erschlossen wird

und der Güterverkehr von dieser Bahn nicht mehr bewältigt werden kann." (Sadamar.)
(Die beiden Anträge 6 und 7 sollen zu einem Antrag vereinigt werden.)

8. „Bei der Eisenbahnverwaltung vorstellig zu werden, daß die Weiterführung der Bahnlinie Grenzau-Höhr-Grenzhausen-Hillscheid beschleunigt wird und ihre Einmündung in Anbetracht der günstigen Eisenbahnan schlüsse, des Wasserweges und zur Verbesserung der Postverbindungen, in Niederlahnstein erfolgt.“ (Grenzhausen.)

9. „An zuständiger Stelle dahin zu wirken, daß durch die Eisenbahnverwaltung der ländlichen Bevölkerung dieselben Vorteile durch Ausgabe von Sonntagsfahrkarten nach der Stadt zuteil werden, wie solche für die Städte durch Ausgabe von Sonntagsfahrkarten nach dem Lande bereits bestehen.“ (Königsstein.)

(Mit diesem Antrag sollen auch zugleich die vorliegenden besonderen Wünsche wegen Ausgabe von Sonntagsfahrkarten auf den Stationen Laurenburg und Montabaur berücksichtigt werden. Bei der Besprechung dieser Anträge wurde allgemein eine anderweitige grundsätzliche Regelung der Ausgabe von Sonntagsfahrkarten als dringend notwendig bezeichnet. Namentlich sei die Beseitigung der jetzt bestehenden Ungleichheiten unerlässlich. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, daß in Cronberg Sonntagsfahrkarten nach Wiesbaden und Mainz ausgegeben würden, nicht aber nach der nahe gelegenen Stadt Frankfurt. In Limburg gelangten Sonntagsfahrkarten nach Höchst zur Ausgabe, Sonntagsfahrkarten von Höchst nach Limburg gebe es aber nicht. Hauptsächlich aber müsse der ländlichen Bevölkerung das Bestreben nach geistiger Anregung und Weiterbildung durch den sonntäglichen Besuch von Museen, Konzerten, Theatern in den nahe gelegenen Städten durch Ausgabe von Sonntagsfahrkarten gefördert und unterstützt und so der wachsenden Landflucht ein Damm entgegengesetzt werden.)

10. „Bei der Oberpostdirektion zu Frankfurt a. M. dahin zu wirken, daß die Zahl der täglichen Post-Bestellungen in Bockenhäusen von zwei auf drei erhöht wird.“ (Bockenhäusen.)

11. „An maßgebender Stelle dahin vorstellig zu werden, daß der z. Zt. nicht passierbare Weg von Dies nach Holzappel möglichst bald ausgebaut wird.“ (Holzappel.)

Folgende Anträge wurden dem Zentralvorstand zur Prüfung und weiteren Veranlassung überwiesen:

12. „An den zuständigen Stellen dafür einzutreten, daß das Gehalt der nebenamtlich an den Fortbildungsschulen beschäftigten Lehrer pensionsberechtigt wird.“ (Höchst.)

13. „Dahin zu wirken, daß nicht allein bei den Staatsbehörden, sondern auch besonders bei den kommunalen Verwaltungen und den Gemeindebehörden die öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, soweit wie möglich, in Einzelfällen vergeben werden. Insbesondere möge Gewicht darauf gelegt werden, daß die Einzelarbeiten an Berufshandwerker vergeben werden, da in dem hiesigen Kreis es vorgekommen ist, daß Dachdeckern Spenglerarbeiten seitens der Gemeinde übertragen worden sind.“ (St. Goarshausen.)

14. „Dahin zu wirken, daß bei dem Ausschreiben von Arbeiten an Neubauten das Schlosserhandwerk nicht ausgeschaltet wird.“ (Ems.)

15. „Bei den Behörden dahin vorstellig zu werden, daß bei Vergabung staatlicher und kommunaler Bauten die Bauzeichnungen im Maßstab von 1:50 vorgelegt und dem Bemerker beim Zuschlag der Arbeit die Detailzeichnungen sofort eingehändigt werden.“ (Eppstein.)

(Bezüglich der Anträge 13, 14 und 15 soll der Zentralvorstand nicht allgemein,

sondern nur in einzelnen ihm noch näher mitzuteilenden Fällen vorstellig werden, in denen nicht im Sinne der Anträge verfahren wird. Den Antrag Nr. 15 hielt Herr Gewerbeschuß-Direktor Beutinger, Wiesbaden in dieser allgemeinen Fassung für technisch und durchführbar; man möchte auf eine deutlichere Beschreibung der zu vergebenden Arbeiten und Lieferungen hinwirken.)

16. „Erneut bei der Eisenbahnverwaltung vorstellig zu werden, daß entweder zwischen den Zügen 7.24 und 9.26 vormittags ab Eppstein nach Frankfurt a. M. und den Zügen 8.11 und 10.32 nachmittags ab Frankfurt a. M. nach Eppstein eine Zugverbindung eingelegt wird, oder daß die Eilzüge 7.49 vorm. ab Limburg und 8.46 nachm. ab Frankfurt a. M. in Eppstein anhalten.“ (Eppstein.)

17. „An den maßgebenden Stellen dahin vorstellig zu werden, daß die durch das Rangieren der Güterzüge am Bahnübergang an der Wiesbadener Straße hervorgerufenen Störungen, die sich bei starkem Verkehr besonders fühlbar machen, baldigst beseitigt werden.“ (Dorheim.)

18. „Bei dem Kommunalverband dahin zu wirken, daß die Anerkennungsbeträge bei ausgebauten Kommunalstraßen in Wegfall kommen, oder doch wesentlich ermäßigt werden.“ (Elz.)

(Hierzu wurde aus der Mitte der Versammlung der Wunsch ausgesprochen, auch auf eine Ermäßigung der Anerkennungsgebühren für Straßenübergänge sowie der von der Eisenbahnverwaltung erhobenen Anerkennungsgebühren hinzuwirken.)

Ueber den Antrag von Elz:

19. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, daß die Schüler die Fortbildungsschule an ihrem Wohnort besuchen, sofern diese der Fortbildungsschule am Arbeitsort als gleichwertig zu betrachten ist,“ ging die Generalversammlung zur Tagesordnung über, da diese Frage nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall beurteilt und entschieden werden kann.

Der Antrag von Montabaur:

20. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, daß im Unterwesterwaldkreis ein Handwerksamt errichtet wird, um den hiesigen Handwerkern dieselben Vorteile zu bieten, wie sie die Handwerker in Frankfurt und Wiesbaden genießen,“ findet Erledigung in der beabsichtigten Errichtung eines Orts- oder Kreisausschusses für die Gewerbeförderung in Montabaur.

Mit dem folgenden Antrag von Caub:

21. „Die Generalversammlung wolle dahin wirken, daß Verstandhaus-Anzeigen nicht mehr in unserem Nassauischen Gewerbeblatt aufgenommen werden,“ hatte sich, wie Herr Landesbaufrat Reich mitteilte, der Zentralvorstand bereits beschäftigt und beschlossen, Anzeigen von Schwindelfirmen, oder von Firmen, gegen die Schwindelverdacht vorliegt oder die Zugaben anpreisen, von der Aufnahme im Gewerbeblatt auszuschließen, dagegen Anzeigen von realen Verstandhäusern nach wie vor aufzunehmen, auch schon aus finanziellen Rücksichten.

Der Vertreter von Caub erklärte sich mit dieser Regelung einverstanden.

Folgende beide Anträge waren inzwischen zurückgezogen worden:

22. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, bei geeigneter Stelle dahin zu wirken, daß die projektierte Tannusquerbahn Niedernhausen oder Idstein nicht in Ufingen, sondern in hiesiger Station einmünde.“ (Grävenwiesbach.)

23. „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, daß bei dem Gleisumbau unseres Bahnhofes die Abfuhrstraße von dem Güterbahnhof bis zur

Bicinalstraße als eine Gleisunterführung hergestellt wird.“ (Idstein.)

Namens der Kommission für die Prüfung der Dringlichkeit der verspätet eingereichten Anträge berichtete Herr Architekt Alb. Wolff, daß nach der in § 17 der Vereins-Satzungen festgesetzten Frist noch folgende Anträge eingegangen seien:

a) Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, daß die statutarisch festgesetzte Fortbildungsschulpflicht der Lehrlinge so geregelt wird, daß die Lehrlinge spätestens am Vierteljahrsschlusse nach Beendigung ihrer mindestens dreijährigen Lehr- und Schulzeit entlassen werden.“ (Limburg.)

b) „Die Generalversammlung möge den Zentralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, daß der bei den letzten Wahlen zur Handwerkskammer stillschweigend entzogene zweite Kammermitglied des Rheingaus von der Handwerkskammer wieder zuerteilt und der Wahltermin den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben wird.“ (Die Lokalgewerbevereine des Rheingaukreises.)

c) „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, daß in Weilmünster eine selbständige Zahnklinik der Ortskrankenkasse Weilmünster errichtet wird.“ (Weilmünster.)

d) „Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem Bescheid des Direktors beim Reichstag, wonach der Antrag auf Änderung der §§ 1123 und 1124 des BGB. dem Herrn Reichskanzler als Material überwiesen ist. Sie wolle den Zentralvorstand beauftragen, nunmehr dahin vorstellig zu werden, daß die Reichsregierung in eine beschleunigte Prüfung der Angelegenheit eintritt, damit die unter der Herrschaft der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen eingetretenen Mißstände beseitigt werden und der Notlage auf dem Gebiete des Hypothekensystems gesteuert wird.“ (Wiesbaden.)

e) „Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, beim Reich sowohl wie bei den Bundesstaaten — evtl. durch den Verband Deutscher Gewerbevereine und Handwerksvereinigungen — dahin zu wirken, daß angesichts der Steuerergebnisse aus dem Generalpardon eine baldige Steuerentlastung des Gewerbe- und Handwerkerstandes in bezug auf die diesem auferlegten Sonderbesteuerungen und Stempelabgaben (insbesondere auch die aus dem Grundstückswechsel) eintritt.“ (Wiesbaden.)

f) „Die Generalversammlung wolle in Verfolg des Antrags (Nr. 22) von Grävenwiesbach den Zentralvorstand weiterhin beauftragen, an maßgebender Stelle dahin zu wirken, daß die zu erbauende Eisenbahn Niedernhausen-Reisenberg-Schmitten nicht von Schmitten nach Ufingen, sondern durch das mittlere Weiltal geführt wird und in eine Station der Bahn Weilmünster-Ufingen einmündet.“ (Rbd. a. d. W.)

g) „Die Generalversammlung wolle beschließen, den Zentralvorstand zu beauftragen, im nächsten Jahre einen Antrag einzubringen, den § 19 Abs. 4 der Satzungen dahin abzuändern, daß statt 22 Beisitzer 25 Beisitzer gewählt werden, ferner, daß für jeden Beisitzer ein Stellvertreter gewählt wird, welcher in Verhinderung des Beisitzers diesen vertritt.“ (Wiebrich.)

h) „Der Zentralvorstand wird ersucht, eine Besprechung des in Nr. 22 des Nass. Gewerbeblattes veröffentlichten Urteils des Reichsgerichts vom 12. Januar 1914 betreffend die Verpflichtung des Meisters, sich über die Zuverlässigkeit seines Gesellen zu vergewissern, in der Generalversammlung herbeizuführen und die Generalversammlung möge beschließen, öffentlichen Protest einzulegen gegen derartige das Handwerk schwer belastende Rechtsauslegungen.“ (Wiebrich.)

i) „Der Zentralvorstand wolle bei zuständiger Behörde dahin wirken, daß Bau- gesuche (Zeichnungen) umgehend befördert und erledigt werden, damit sie nicht wochen- und monatelang liegen bleiben, während das Handwerk wartet und dadurch in seinem Betrieb gestört und geschädigt wird.“ (Hodheim a. d. B.)

k) „Der Zentralvorstand wolle bei zuständiger Behörde dahin wirken, daß auch auf der Station Montabaur Sonntagsfahr- karten ausgegeben werden.“ (Montabaur.)

Die Kommission hatte die Anträge unter a, b, c, e, f, g als nicht dringlich, die Anträge unter d und h dagegen für die heutige Verhandlung als zulässig erklärt. Der Antrag i wurde deshalb als nicht dringlich erachtet, weil der Zentralvorstand erst im letzten Jahre in dieser Angelegenheit bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten vor- stellig geworden war. Der Antrag hatte bereits mit dem Antrag Nr. 9 Erledigung gefunden.

24. Der Antrag d von Wiesbaden fand nach kurzer Begründung durch die Herren Tapeziermeister Kaltwasser und Architekt Dähne einstimmige Annahme. Herr Dähne empfahl, in dem Antrag auch eine ent- sprechende Aenderung des § 573 des BGB. einzuschließen.

25. Zu dem von Herrn Schlossermeister Deuser begründeten Antrag von Viebrich unter h legte der Vorsitzende die einschlägigen Verhältnisse auf Grund der Aus- legungen des BGB. rechtlich dar. Der Pro- test könne sich nicht gegen das Reichsgericht wenden, weil das Reichsgericht die tatsäch- lichen Feststellungen des Berufungsgerichts als richtig angenommen habe, sondern müsse sich gegen das dem Urteil zugrunde gelegte Gutachten des Sachverständigen rich- ten. Der Zentralvorstand möge beauftragt werden, in dieser Beziehung nähere Er- kundigungen über den genauen Tatbestand und das Gutachten einzuziehen und ge- gebenenfalls die Angelegenheit im Sinne des Antrags weiter zu verfolgen. Der An- tragsteller erklärte sich mit dieser Behand- lung einverstanden.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft. Der Vorsitzende dankte den Abgeordneten und Ehrengästen für ihre rege Teilnahme an den Verhandlungen, der Einwohnerschaft Niederlahnsteins für die gastliche Aufnahme, dem Lokalgewerbeverein Niederlahnstein und den verschiedenen Kommissionen für die aufgewendete Mühe und Arbeit und schloß um 1 Uhr nachmittags die Versamm- lung mit einem begeistert aufgenommenen Gruß auf die Stadt und den Lokalgewerbe- verein Niederlahnstein.

Herr Architekt Dähne, Wiesbaden, sprach unter Beifall der Versammlung dem Zen- tralvorstand und besonders dem Vorsitzen- den, Herrn Rechtsanwalt Dr. Bickel, für die erspriechliche Tätigkeit zur Förderung von Handwerk und Gewerbe im abgelaufenen Jahre den herzlichsten Dank aus.

Nach, dem um 2 Uhr nachm. im Hotel Strobel eingenommenen gemeinschaftlichen Mittagessen fand eine Besichtigung der Nie- derlahnsteiner größeren und interessanten gewerblichen Betriebe, insbesondere der Drahtwerke des Herrn Kommerzienrat Schmidt, der Löhninger Mühle und der Stettiner Chamottefabrik, statt.

Den Tag beschloß eine gemütliche Zusam- menkunft im Gasthaus „Zum Deutschen Kaiser“.

Am 23. Juni vorm. 9 Uhr erfolgte die gemeinschaftliche Abfahrt mit einem Sonder- zug nach Köln zum Besuche der dortigen Werkbund-Ausstellung. Hierüber folgt in der nächsten Nummer d. Bl. ein besonderer Bericht.

Dr. Bickel, A. Wolff, Fr. Wolff.
Reich. Kern.

Das preuß. Wanderarbeitsstättengesetz.

Stadtrat Dr. Fleisch-Frankfurt a. M. *)

Das preußische Wanderarbeitsstättengesetz gibt den Provinzen die Möglichkeit, bessere Wandererfürsorge wenigstens innerhalb der einzelnen Provinzen zu treiben. Der Vorent- wurf zu dem Reichswandererfürsorgegesetz will aus dieser Möglichkeit eine Rechtspflicht, und zwar innerhalb des ganzen Reichs, d. h. für alle Bundesstaaten machen, die nicht etwa die entsprechenden Einrichtungen eines Nach- barbundesstaates benutzen können. Dieser Zweck ist zweifellos zu billigen, auch von denen, die der Ansicht sind, daß das preußische Wanderarbeitsstättengesetz sich dem Problem, auf das es ankommt, nur auf einem Seiten- wege nähert. Der Entwurf „geht — nach dem Erläuterungsbericht — aus von dem Ge- danken, daß die Fürsorge für Wanderer keine Maßnahme der Armenpflege, sondern eine Maßregel der Sozialpolitik sein müsse“. Der Gedanke ist richtig; nur drängt sich ganz von selbst die Frage auf, ob denn die Wan- derer (nach § 1 des Entwurfs: „mittellose, arbeitsfähige, mindestens 16 Jahre alte männ- liche Personen, die unter Einhaltung der Wanderordnung umherziehen und Arbeit suchen“) einen besonderen Vorzug vor den Einheimischen verdienen. Der Erläuterungs- bericht erklärt, es sei „dafür zu sorgen, daß die Fürsorge für die Wanderer nicht den Charakter der Armenunterstützung mit ihren politischen und wirtschaftlichen Folgen an- nimmt.“ Müßte aber nicht dieselbe Fürsorge auch den Ortsansässigen zuerkannt werden, die ohne ihre Schuld keine Arbeit finden? Ist diese Fürsorge nicht sogar für diejenigen, die durch die Sorge für die Familie an den Wohn- ort gefesselt sind, in noch höherem Grade notwendig, als für die Lebigen oder für die- jenigen, die es vorziehen, die Familie zu ver- lassen, um „unter Einhaltung der Wander- ordnung“, auf der Landstraße ihr Glück zu suchen? Die Aufgabe, die zu lösen ist, ist eben nicht die Fürsorge für die Wanderer, sondern die Fürsorge für die unverschul- det Arbeitslosen. Es handelt sich um die bessere Organisation des Arbeitsmarktes, also um die planmäßige Schaffung eines Reizes von Arbeitsnachweisen im gesamten Reich; um die Herstellung regelmäßiger Verbindung dieser Arbeitsnachweise untereinander, um die zuverlässige Bekanntgabe der offenen Arbeits- stellen (Arbeitgeber, Art der Arbeit, Arbeits- bedingungen) an die Orte, an denen über- schüssige Arbeiter vorhanden sind; um die Einrichtungen, die den Transport der überflüssigen Arbeitskräfte an die offenen Arbeitsplätze ermög- lichen. Gewiß trägt das preußische Wander- arbeitsstättengesetz und wird das Reichs- wandererfürsorgegesetz dazu beitragen, daß sol- che Einrichtungen entstehen; aber das Problem, das zu lösen ist, ist nicht sowohl die Für- sorge für die Wanderer, als die Beseitigung der Notwendigkeit des ziellosen Wanderns ohne Einschränkung der Freizügigkeit; und des weiteren die Unterstützung aller unverschuldet Arbeitslosen, sowohl der Wandernden, als vor allem auch der Arbeitslosen Ortsansässigen, und zwar in einer Art, die sich nicht der Armenpflege, sondern den sozialen Versicherungsgesetzen annähert. Auch diese haben ja keinen anderen Inhalt, als „Fürsorge“ dafür, daß „Dienstverpflich- tete“, die, um mit dem Gesetz (§ 616 BGB.) zu sprechen: „ohne ihr Verschulden... für eine verhältnismäßig... erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert sind“, und deswegen an keinen Arbeitgeber Lohnanspruch haben, doch nicht den zur Fristung ihrer Existenz unentbehrlichen Lebensunterhalt ent- behren müssen. Der Arbeitsnachweis, der im Wanderarbeitsstättengesetz und im Wanderer-

*) Aus der von der Zeitschrift des Verbandes „Deutscher Arbeitsnachweise“ (Carl Heymanns Ver- lag in Berlin) herausgegebenen Sonder- nummer zur geplanten gesetzlichen Regelung der Wanderarmenfürsorge. (Nr. 4 vom 15. Juni 1914.)

fürsorgegesetzentwurf nur um deswillen er- wähnt wird, weil er eine der Aufgaben der „Wanderarbeitsstätten“ (im Reichsgesetz- entwurf „Arbeitsstätten“ und „Arbeitsheime“) darstellt, müßte also den wesentlichen Inhalt des gesamten Gesetzes bilden. Die Wanderer- fürsorge ist nur eine der Einrichtungen, die zur Organisation des Arbeitsnachweises ge- hören. So sehr also an sich die Verbesserung der Wandererfürsorge und ihre Abtrennung von der öffentlichen Armenpflege zu begrüßen ist, so gefährlich wäre es, wenn das Reichswan- dererfürsorgegesetz den Blick von dem Reichs- arbeitsnachweisgesetz ablenken würde, das für uns ebenso notwendig ist wie für England, weil nur auf ihm, und nicht auf einem Gesetz über die bloße Wandererfürsorge sich die Arbeitslosenfürsorge aufbauen kann, die nicht Almosen oder Armenpflege, sondern Teil des Arbeitsrechts ist. Von diesem Stand- punkt aus ist die Frage wohl berechtigt, ob die Beratung des Entwurfs bei aller Billigung seines Zwecks nicht besser auszufallen wäre, bis sich die Auffassung der Juristen, Sozial- politiker und auch der politischen Parteien über Umfang und Zusammenhang der behör- ten Probleme noch mehr geklärt hat. Auf dem Weg hierzu sind wir ja glücklicherweise; nicht am wenigsten durch die Tätigkeit der Ver- bände der Arbeitsnachweise und der Ver- pflegungsstationen. Im einzelnen wäre ins- besondere noch auf folgende Punkte aufmerk- sam zu machen:

Wenn § 1 des Entwurfs nur von den „min- destens 16 Jahre alten Personen“, die umher- ziehen und Arbeit suchen, spricht, so ist natür- lich nicht gemeint, daß die jüngeren von den Arbeitsstätten und Arbeitsheimen ausge- schlossen werden sollen. Vielleicht mußte aber hierauf, mindestens in den Motiven, aufmerk- sam gemacht werden. Wenn ferner in dem Vorbericht zu dem Entwurf mit Recht be- klagt wird, daß z. B. eine Trennung der Wanderarmen in: Arbeitswillige — Arbeits- scheue — und Arbeitsunfähige — nur da möglich sei, wo bereits eine geordnete Wan- dererfürsorge außerhalb des Arbeitsrechts be- stehe, so muß darauf hingewiesen werden, daß die Scheidung in diese drei Kategorien nicht genügt. Es ist hierbei die vierte Kategorie der beschränkt Erwerbsfähigen über- sehen. Und gerade die Angehörigen dieser Kate- gorie, die geistig oder körperlich Geschwächten oder Verkrüppelten, sind einer besseren Für- sorge als bisher durchaus bedürftig. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint insbesondere auch die zugleich mit dem Wandererfürsorge- gesetzentwurf zur Diskussion gestellte Aende- rung des Gesetzes über den Unterstützungs- wohnsitz zu eng. Der vorgeschlagene § 30 a:

Wird eine Person, die arbeitslos das Land durchzieht, hilfsbedürftig (wanderarm), so ist derjenige Landarmenverband zur Erstattung der... Kosten verpflichtet, in dessen Be- zirk sich die Person beim Eintritt der Hilfs- bedürftigkeit befindet usw.,

ließe die Lage gerade dieser unglücklichen Per- sonen unverändert. Die beschränkt Erwerbs- fähigen, die arbeitslos das Land durchziehen, werden nicht hilfsbedürftig, sondern sind es von Anfang an, waren es auch bereits, bevor sie sich auf die Landstraße begaben. Auf sie bezöge sich der Entwurf, wenn er Ge- setz würde, also nicht; zu ihrem Schaden bliebe der Uebelstand bestehen, daß jede Gemeinde Bedenken tragen muß, sie als Wandernde zu unterstützen, und geradezu fürchten muß, daß eine Privatwohltätigkeitsanstalt sich ihrer an- nimmt, um sie vom Bettel abzubringen. Es ist aber dringend notwendig, die Unter- stützungspflicht für sie den Ortsarmenver- bänden, innerhalb derer sie sich zufällig be- finden, abzunehmen, ebenso wie auch die Unter- stützungspflicht für Geistesranke, Sieche usw., den einzelnen Gemeinden abgenommen, und die Last auf die breiteren Schultern der kommunal- ständigen Verbände gelegt ist. Der Entwurf würde aber hierzu in der vorliegenden Fassung nicht die Möglichkeit geben, sondern den schweren Fehler der gegenwärtigen Ar- men Gesetzgebung fortbestehen lassen, durch den

solche Personen, wenn sie nur erst den Unterstützungswohnsitz in ihrer Geburtsgemeinde verloren haben, als Landarme nicht ausgewiesen werden können, dadurch aber zur dauernden Last derjenigen Gemeinde gereichen, die töricht genug war, die gesetzliche Pflicht zur Armenunterstützung auch ihnen gegenüber zu erfüllen. Bei voller Anerkennung und Würdigung des Ziels, das die Entwürfe verfolgen, scheint uns also doch, daß sie besserungsbedürftig sind vom sozialpolitischen Standpunkt aus, weil sie von der Notwendigkeit der Wandererfürsorge und nicht von der Notwendigkeit der Arbeitslosenfürsorge ausgehen; vom Standpunkt der Armenpflege aus, weil sie die Lage der beschränkt Erwerbsfähigen nicht genügend berücksichtigen. Allerdings darf zugleich nicht verkannt werden, daß die Frage der beschränkt Erwerbsfähigen auch für sich allein, also abgetrennt von der Frage der Fürsorge für Arbeitslose behandelt werden kann; und daß die Schaffung einer geeigneten Wandererfürsorge immerhin als Teil des großen Problems der Arbeitslosenfürsorge betrachtet werden kann. Es mag zweifelhaft sein, ob wir heute diesem letzteren großen Problem schon so nahe gerückt sind, daß wir es als Ganzes betrachten und gesetzgeberisch behandeln können. Das Reichswandererfürsorgegesetz wäre dann als Abschlageszahlung zu betrachten, aber die Behörden, die es auszuführen haben, dürften nie vergessen, daß die Aufgabe, die zu lösen ist, etwa nicht die Fürsorge für Wanderer ist, sondern die Fürsorge für den Arbeitsnachweis und die Arbeitslosen.

Berechtigungen für die Besucher der gewerblichen Unterrichtsanstalten und für den einjährig-freiwilligen Dienst der handwerker.

(Aus der Zeitschrift für gewerbliches Unterrichtswesen.)

Die Tatsache, daß unsere gewerblichen Unterrichtsanstalten gegenüber den allgemein bildenden Schulen hinsichtlich der Berechtigung für die spätere Berufswahl und den einjährig-freiwilligen Militärdienst noch sehr im Rückstande sich befinden, beschäftigt seit Jahren die größeren Verbände gewerblicher Vereinigungen und Schulen, sowie die maßgebenden Staatsbehörden. Die Notwendigkeit, solange Berechtigungen an Schulen überhaupt zugelassen werden, auch die gewerblichen Unterrichtsanstalten in erhöhtem Maße daran zu beteiligen, findet in immer weiteren Kreisen Anerkennung. Die Regierungen und Kriegsministerien haben den hierauf zielenden Wünschen und Bestrebungen mehr und mehr Gehör gegeben, und das Preussische Landesgewerbeamt zu Berlin hat in seinem letzten Verwaltungsberichte 1914 eine Zusammenstellung gegeben über die Privilegierung von gewerblichen Unterrichtsanstalten und Lehrwerkstätten, sowie der Prüfungszeugnisse von Prüfungsbehörden nach § 129, Absatz 5 und 6, § 131, Absatz 2 und § 133, Absatz 10 RGO. In umfassender Weise sind hier zum erstenmale die Privilegierungen der gewerblichen Unterrichtsanstalten in den einzelnen Bundesstaaten aufgeführt. Nachdem eingangs dieses Berichtes die ablehnende Stellungnahme des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages gegenüber dem Berechtigungswesen Erwähnung findet und der entgegengesetzte Standpunkt des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerker-Vereinigungen mitgeteilt ist, welcher das Berechtigungswesen befürwortet und damit den Besuch der Schulen gefördert sehen will, kommt am Schlusse seiner eingehenden Betrachtungen das Kgl. Preussische Landesgewerbeamt zu folgendem Ergebnis:

„Daß die Landesregierungen bei ihren Privilegierungen von Fachschulen auch die Absicht gehabt haben, den Besuch von Fachschulen zu fördern, ist für denjenigen selbstverständlich, der diese Schulen für ein wirksames Mittel zur Verbreitung

und Erhöhung der gewerblichen und technischen Bildung weiter Erwerbsfähigen hält.“

„Aus diesem Grunde wird man durch den die Ergebnisse der Umfrage des Handwerks- und Gewerbekammertages weit überholenden Umfang der verliehenen Vergünstigungen keineswegs zu der Forderung ihrer Einschränkung kommen. Eine solche würde bei der heutigen Sachlage nicht möglich sein, ohne dem Gewerbe selbst Schaden zuzufügen. Die ganze Entwicklung drängt nach der anderen Richtung. Ohne technische Bildung ist bei dem Fortschreiten der Technik und der Naturwissenschaften ein Schritt halten mit dieser Bewegung nicht denkbar. Daraus ergibt sich das Streben nach vermehrter Fachschulbildung. Mit der Vermehrung der Fachschulen werden sich aber auch naturgemäß deren Privilegien vermehren. Der Staat kann keine andere als eine Gewerbepolitik betreiben, die auf Vermehrung der Fachschulen und des Anreizes zu ihrem Besuch gerichtet ist.“

„Die Bedeutung der Meisterlehre, sowie der praktischen Gesellentätigkeit, welche stets die Grundlage für die Ausbildung des handwerklichen Nachwuchses bilden müssen, soll durch den Fachschulbesuch nicht im geringsten gemindert werden. Dieser bildet jedoch eine heute nicht mehr zu entbehrende Ergänzung des praktischen Könnens, dessen Vielseitigkeit durch die Spezialisierung vieler Betriebe, sowie durch den Wegfall der früher üblichen Wanderjahre beeinträchtigt worden ist. Die Fachschule soll den jungen Handwerker auf den Weg des selbständigen Erkennens und Denkens leiten und ihn von der bloß mechanischen Anwendung empirischer Handwerksregeln befreien.“

In engster Verbindung mit dieser einen Seite des Berechtigungswesens steht die Zulassung von jungen Handwerkern und Gewerbetreibenden zur erleichterten Einjährig-Freiwilligen-Prüfung. Auch gegen diese Privilegierung hat der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag seither Stellung genommen, stieß jedoch mit seinen diesbezüglichen Eingaben an die Kriegsministerien in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg auf entschiedene Ablehnung. Dagegen fanden die Wünsche der Vertreter der gewerblichen Unterrichtsanstalten, des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerker-Vereinigungen, des Fachverbandes für wirtschaftliche Interessen des Kunstgewerbes, des Kongresses Deutscher Kunstgewerbetreibenden, des Deutschen Techniker-Verbandes usw. im Laufe der Jahre ein steigendes Entgegenkommen des Herrn Kriegsministers, welcher in seinem letzten Erlasse aus den Jahren 1912 und 1913 bestimmte, daß nicht nur die Schüler der staatlichen und staatlich unterstützten Baugewerkschulen und kunstgewerblichen Unterrichtsanstalten, sondern auch die Schüler der übrigen staatlichen oder staatlich unterstützten gewerblichen Fachschulen (Maschinenbau-, Fachschulen für Textil-, Eisen- usw. Industrie und Handwerkerschulen) auf Grund besonderer hervorragender gewerblicher oder kunstgewerblicher Leistungen in der Schule zur erleichterten Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst zugelassen werden dürfen.

Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der vorhandenen gewerblichen Unterrichtsanstalten wird die Einheitlichkeit der Beurteilung dieser hervorragenden Leistungen mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft sein. Erleichtert dürfte die Einheitlichkeit werden, wenn für die Ausstellung der Zeugnisse zur erleichterten Einjährig-Freiwilligen-Prüfung nicht die Vorstände oder Direktoren der Schulen in Betracht kommen, sondern die den Schulen nachstehende Aufsichtsbehörde oder Gewerbeförderungs-Behörde. Ein gewisser Fingerzeig, in welcher Weise hier vorgegangen werden könnte, darf entnommen werden aus dem erwähnten Bericht des Kgl. Landes-

gewerbeamts zu Berlin, indem man ähnlich wie bei den Schulprivilegien hinsichtlich der Meisterprüfungen anknüpft an die Reise- oder Schlußprüfungen der gewerblichen Unterrichtsanstalten und letztere in besondere Gruppen einteilt hinsichtlich der Ausdehnung ihrer Unterrichtspläne und der Vorbedingungen für die Aufnahmen in die Schulen. Es könnte sonach beispielsweise den Abiturienten der Baugewerkschulen und Maschinenbau-, und ähnlicher gewerblicher Unterrichtsanstalten mit 4 bis 5 semestrigem Lehrplan und staatlicher Abgangsprüfung in dem Bestehen letzterer mit der Note „Gut“ durch die Aufsichtsbehörde das Zeugnis für die Zulassung zur erleichterten Einjährig-Freiwilligen-Prüfung erteilt werden. Die gleiche Vergünstigung könnte den Abiturienten von Fachschulen mit geschlossenem 2 bis 3 semestrigem Lehrplan unter der Voraussetzung der bestandenen Gesellenprüfung bei gutbestandener Abgangsprüfung von der Schule durch die Aufsichtsbehörde erteilt werden. Bei den Kunstgewerbeschulen, welche im allgemeinen eine staatliche Abgangsprüfung nicht kennen, würde hinsichtlich der Einjährig-Freiwilligen-Prüfung für die betreffenden Schüler, die sich besonders auszeichnen, eine Prüfung unter Zuziehung eines amtlichen Prüfungskommissars veranstaltet werden können. Für Handwerkerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen dagegen kann nur von Fall zu Fall auf Grund eines besonderen Gutachtens namhafter Sachverständiger eine Vergünstigung an solche Schüler erteilt werden, die nach bestandener Gesellenprüfung auch in ihrer praktischen Handwerkstätigkeit sich besonders auszeichnen, wobei die Anfertigung eines ähnlichen Arbeitsstücks zu verlangen sein wird, wie bei der Meisterprüfung.

Weitergehende Forderungen zu stellen, etwa dahin gehend, daß den Abiturienten bestimmter gewerblicher Unterrichtsanstalten die volle Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erteilt werden könne, erscheint uns im Interesse dieser Schulen nicht wünschenswert, weil sich alsdann auch diejenigen Elemente zum Besuch der Fachschule drängen würden, die daselbst die Einjährig-Berechtigung erlangen, während seither nur die wirklich Talentierten mit Erfolg sich den Fachschulen zuwenden haben.

Wir würden es für außerordentlich wünschenswert halten, wenn nach den hier ange-deuteten Gesichtspunkten die vorerwähnten Vereinigungen, insbesondere aber auch der Deutsche Gewerbeclubverband sich der weiteren Bearbeitung dieser Angelegenheit annehmen wollten, um den maßgebenden Behörden Vorschläge unterbreiten zu können, die auf eine möglichst einheitliche Handhabung der verschiedenen Arten der Berechtigungen für die gewerblichen Unterrichtsanstalten hinzielen.

Zu dieser Arbeit und der Begutachtung der Leistungen bei den Schlußprüfungen oder Sonderprüfungen wird die Unterstützung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages nicht zu entbehren sein; wir hoffen auf dieselbe, da namhafte deutsche Handwerkskammern der von uns berührten Frage durchaus freundlich gegenüberstehen, und schließen die Betrachtungen mit dem schon früher ausgesprochenen Wunsche, es möge sich der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag entschließen, auch die außerhalb seiner Organisation stehenden Interessenvertretungen des Handwerker- und Gewerbebestandes in diesen Schulfragen zur Mitarbeit zu gewinnen. Es würde damit dem Fortschritt in der Organisation des deutschen Handwerks ein guter Dienst geleistet, und bei wachsendem guten Einvernehmen der verschiedenen Organisationen könnte die berufene Interessenvertretung des gesamten deutschen Handwerks in allen wichtigen Fragen auch das gesamte deutsche Handwerk und Gewerbe mit seinen großen Verbänden in seiner Gefolgschaft haben. Dieser Wunsch scheint nach den Verhandlungen auf der letzten Sitzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages am 13. Juni 1914

zu Bonn in Erfüllung zu gehen. Es wurde dort beschlossen, daß die Unterrichtskommission des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages die Angelegenheit des Berechtigungsweises, sowohl für Meisterprüfung als auch Militärdienst der Handwerker von neuem aufnehmen werde und zu den Verhandlungen Vertreter des Gewerbeschulverbandes, des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerker-Vereinigungen, sowie des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister heranziehen wolle.

Noack - Darmstadt.

Betriebsstörungen an Verpuffungsmaschinen, ihre Ursache u. Beseitigung.*)

Von W. Wollmüller, Ingenieur in Karlsruhe.

Zum einwandfreien Arbeiten einer Verpuffungsmaschine gehört, daß alle ihre Teile in bester Ordnung sind. Zeigen sich Mängel, oder versagt die Verpuffungsmaschine den Dienst ganz, so ist es meistens nicht leicht, die Ursachen der Störung herauszufinden.

Beim Suchen nach den Ursachen der Betriebsstörung muß man planmäßig vorgehen. Am raschesten kommt man zum Ziel, wenn man zuerst die Kompression des Motors und dann die Zündung untersucht, denn meistens ist das Versagen der Kompression oder der Zündung die Ursache der Störung.

Das Prüfen auf Kompression geschieht am einfachsten dadurch, daß man am Schwungrad entgegengekehrt der normalen Drehrichtung dreht. Der Zylinderinhalt wird dann auf alle Fälle komprimiert. Sind die Ventile oder der Kolben undicht, so kann die im Zylinder befindliche Luft bei der Kompression entweichen, und man fühlt beim Drehen entweder gar keinen oder nur geringen Widerstand.

Ist auf diese Weise eine Undichtigkeit festgestellt, so kann man ohne größere Schwierigkeiten den Ort derselben ermitteln.

Bei Maschinen mit elektrischer Zündung kann man entweder durch Herausnahme des Einlaßventils, oder durch ein besonderes Schauloch die Zündungsstelle beobachten. Durch Drehen am Schwungrad kann auch der Magnetapparat in Drehung versetzt und damit Strom erzeugt werden. Ist dabei an der Zündstelle kein elektrischer Funken zu bemerken, so ist damit festgestellt, daß die Zündungsvorrichtung nicht in Ordnung ist. Es bleibt nur noch zu ermitteln, ob die Fehler an der Zündflansche oder Zündkerze oder an dem Stromerzeuger liegen, was ohne große Schwierigkeit geschehen kann.

1. Undichtes Auslaßventil: Die Maschine läuft nicht an, oder wenn sie im Betrieb ist, beginnt sie unregelmäßig zu laufen und bleibt schließlich ganz stehen.

Zum Undichtwerden des Auslaßventils kann dreierlei beitragen:

- a) Das Ventil bleibt in der Führung hängen;
- b) die Feder ist zu schwach gespannt;
- c) die Ventilsitzfläche ist beschädigt, oder es haben sich auf ihr Fremdkörper abgelagert, die ein dichtes Schließen des Ventils verhindern.

Wird der Zylinder zu reichlich geschmiert, so kommt Schmieröl in den Verbrennungsraum, wo es teilweise oder ganz verbrennt und in festem oder dickflüssigem Zustande mit dem Auspuff ausgestoßen wird. Diese Verkrustungen schlagen sich teilweise an dem Ventilsitz nieder und gelangen nach und nach in die Ventilsitzfläche, wo sie ein Verharzen oder Festbremsen des Ventils verursachen.

Auch wenn auf irgend eine Art und Weise Wasser in den Zylinder kommt, kann

die gleiche Störung auftreten. Nach längerem Stillstande ist das Hängenbleiben des Ventils unvermeidlich.

Durch Reinigen des Ventilschaftes und der Führung mit Petroleum kann diese Störung ohne weiteres beseitigt werden.

Liegt der Fehler am Ventilsitz, so sind entweder die festgeschlagenen Fremdkörper vom Sitz zu entfernen, oder bei beschädigter Sitzfläche ist diese nachzudrehen. Bei Verunreinigung oder nur leichten Beschädigungen des Ventilsitzes genügt das Nachschleifen mit feinem Schmirgelpulver.

Ein undichtes Auslaßventil kann auch Zündungen in der Auspuffleitung verursachen. Während der Kompressionsperiode wird nämlich ein Teil des frischen Gemisches durch das undichte Auslaßventil in die Auspuffleitung gepreßt. Entzündet sich schließlich das im Zylinder vorhandene Gemisch, so schlägt die Zündung durch das undichte Auslaßventil und entzündet auch das im Auspuffrohr stehende Gemisch. Es entsteht dadurch ein starker Knall in der Auspuffleitung.

Bei nicht genügend gespannter Feder wird die Gemischbildung beeinträchtigt, indem beim Saughub auch das Auslaßventil angesaugt wird, durch das Luft oder bereits verbrannte Gase in den Zylinder gelangen, die das durch das Saugventil eintretende Gemisch verschlechtern. Die Zündfähigkeit dieses Gemisches ist stark vermindert, es kann sogar überhaupt nicht mehr zündfähig sein; auf alle Fälle ist die Zündung nur schwach und die Leistung des Motors gering. Der Motor läuft ungleichmäßig. Durch Nachspannen der Ventilsfeder kann diesem Uebelstande abgeholfen werden.

2. Undichtes Einlaßventil. Findet man das Auslaßventil in Ordnung, so wird man das Einlaßventil auf sein Dichthalten prüfen. Es geschieht dies am einfachsten dadurch, daß man einen Papierstreifen oder einen dünnen Wollfaden vor die Mündung des Ansaugrohrs hält und am Schwungrad drehen läßt. Ist das Einlaßventil undicht, so wird beim Kompressionshub das frisch angesaugte Gemisch teilweise in das Ansaugrohr zurückgedrängt, und der Faden oder Papierstreifen vor der Ansaugöffnung wird zurückgeschlagen.

Schlechte Kompression und damit geringe Leistung und Knallen im Ansaugrohr sind die Folgen eines undichten Saugventils. Das Hängenbleiben des Ventils durch Verschmutzen oder Verrosten der Führung, die beschädigte oder verunreinigte Sitzfläche, eine schwache Feder können die Ursachen eines undichten Saugventils sein. Durch Reinigen der Führung, Nachschleifen der Sitzfläche, oder Nachspannen der Feder kann diese Störung beseitigt werden.

3. Undichter Kolben. Jeder Motorenzylinder nutzt sich im Laufe der Jahre ab. Eine mangelhafte Bedienung, besonders schlechte Kühlung und Schmierung, beschleunigen diese Abnutzung, welche die Kolbenringe nicht mehr auszugleichen vermögen. Beim Kompressionshub entweicht das Gemisch zwischen Kolben und Zylinderwand; die Leistung der Kraftmaschine sinkt beträchtlich.

Entweder müssen dann die Kolbenringe erneuert werden, oder der Zylinder ist nachzubohren und der Kolben zu erneuern.

4. Die Zündung versagt. Beim Versagen der Zündung ist die Betriebsfähigkeit der Maschine völlig ausgeschlossen. Zunächst ist zu untersuchen, ob der Fehler an der Zündflansche oder Zündkerze oder am Magnetapparat liegt. Man tut dies am einfachsten dadurch, daß man durch Drehen am Schwungrad den Anker des Magnetapparates ebenfalls in Drehung versetzt und gleichzeitig mit dem freien Ende der Stromleitung rasch nacheinander über eine scharfe Kante des Apparates streicht. Entstehen dabei elektrische Funken, so ist

dies ein Zeichen dafür, daß der Apparat in Ordnung ist und der Fehler an der Zündflansche oder Zündkerze liegt. Bei kleineren Apparaten ist der einfachste und sicherste Weg der Untersuchung der, daß man mit der einen Hand das freie Stromleitungsende und mit der anderen den Magnetapparat berührt und wieder am Schwungrad drehen läßt. Verspürt man dabei einen elektrischen Strom im Körper, so ist der Apparat in Ordnung. Man hat dann die Zündflansche oder die Zündkerze zu untersuchen.

Bei der Zündflansche kann die Isolation des Zündstiftes gesprungen sein, so daß das eingedrungene Wasser den Strom ableitet. In diesem Falle ist die Isolation zu erneuern. Auch kann die Berührungsstelle zwischen Zündstift und Kontakthebel verschmutzt sein. Durch Reinigen dieser Berührungsstelle kann die Störung beseitigt werden.

Bei Abreißzündung kann sich das Abreißgestänge verstellen, so daß die Unterbrechung des Stromkreises zu früh oder zu spät erfolgt und ein Funke nicht überspringt. Auch kann es vorkommen, daß die Isolation der Stromleitung beschädigt wird und der blanke Kupferdraht mit metallischen Teilen der Maschine in Berührung kommt, wodurch der Strom abgeleitet wird.

Bei Zündkerzen kann das Versagen durch Springen der Isolation oder Verschmutzen der Funkenstelle verursacht werden. Beim Versagen des Magnetapparates liegt meistens die Ursache an der Verschmutzung der Stromabnahmestelle. Die Unterwellenlager dürfen nur wenig geschmiert werden.

Soll die magnet-elektrische Zündung zuverlässig funktionieren, so ist die erste Bedingung die, daß sowohl Magnetapparat wie Zündflansche oder Zündkerze rein und trocken gehalten werden.

Beim Untersuchen der Zündflansche oder Zündkerze darf nicht sofort nach Herausnehmen des Funkenventils oder Öffnen des Schauloches die Funkenstelle beobachtet werden, denn es ist möglich, daß im Zylinder noch frisches und zündfähiges Gemisch steht, das sich dann vielleicht entzündet würde, wobei die Flamme zur Ventilöffnung oder dem Schauloch herausgeschlagen würde.

Man dreht in diesem Falle besser zuerst am Schwungrad bis die Maschine einige Umdrehungen gemacht hat und man annehmen kann, daß kein Gemisch mehr im Zylinder vorhanden ist.

5. Die Maschine geht beim An-drehen zu schwer. Durch Verwendung von minderwertigem Schmieröl verharzt der Kolben oder setzt sich fest, läßt sich also nur schwer oder gar nicht mehr bewegen. Durch Eingießen von Petroleum in den Zylinder wird das verharzte Öl gelöst; dann sind Zylinder und Kolben mit Petroleum zu reinigen.

Beim Versagen der Zylinderbeschmierung werden Kolben und Zylinderwandung miteinander stark beschädigt. Der Reibungswiderstand kann sich dabei derart steigern, daß die Maschine plötzlich stehen bleibt. Gewöhnlich sitzt dann der Kolben fest und kann oft nur unter erheblichen Schwierigkeiten aus dem Zylinder gebracht werden. Meistens sind Kolben und Zylinderwandung so beschädigt, daß der Zylinder nachgebohrt und der Kolben erneuert werden muß.

6. Glühende Ruß- oder Metallteilchen im Verbrennungsraum führen zu Selbstzündungen; die Maschine fängt an zu „klopfen“. Dann muß der Verbrennungsraum ausgekratzt und mit Petroleum gereinigt werden.

Auch gelockerte Schwungradkeile und Lagerdeckel sowie ausgelaufene Pleuellstangenlager verursachen ein Klopfen in der Maschine. Ist der Zylinder stark aus-

*) Umland, Der praktische Maschinen-Konstrukteur.

gelaufen, so wird beim Krafthub der Kolben von einer Seite der Zylinderwandung auf die andere geworfen, was sich ebenfalls durch einen dumpfen Stoß in der Maschine äußert. Durch Anziehen der gelockerten Keile und Schrauben, sowie durch Nacharbeiten der Lager kann diesem Uebelstande abgeholfen werden.

Ausgearbeitete Zylinder müssen nachgebohrt werden.

7. Rückschläge in der Anfangsleitung entstehen, wenn die Brennstoffzuführung unzureichend ist und sich nur ein brennstoffarmes Gemisch bilden kann. Die Verbrennung dieses Gemisches geht nur langsam vor sich und ist noch nicht vollständig, wenn bei der folgenden Anfangsperiode frisches Gemisch in den Zylinder eintritt. Dieses frische Gemisch entzündet sich sofort an dem noch im Zylinder brennenden, und die Flamme schlägt zu dem noch offenen Einlassventil heraus.

Bei Gasmaschinen ist dann entweder die Gasleitung verstopft oder der Gasbahn ist nicht genügend geöffnet.

Bei Maschinen für flüssige Brennstoffe sind die Ursachen der ungenügenden Brennstoffzuführung am Vergaser zu suchen, dessen Einspritzdüse teilweise oder ganz verstopft ist. Das Reinigen dieser Düse oder der Gasleitung oder das Doffnen des Gasbühnes beseitigen die Störung.

8. Sammelt sich im Auspuffstopf oder in der Auspuffleitung zu viel Kondensationswasser an, oder ist die Auspuffleitung durch verbranntes Schmieröl verstopft, so erhöhen sich die Auspuffwiderstände, was einen Kraftverlust zur Folge hat. Zu er-

kennen ist dieser Uebelstand an dem lauten Auspuff, außerdem spritzt Wasser aus der Mündung des Auspuffrohres.

Auspuffstopf und Leitung sind zu reinigen.

9. Versagt die Kühlung, so kann entweder die Leitung verstopft sein, oder es wurde vergessen, den Leitungshahn zu öffnen. Bei Maschinen mit Zirkulationskühlung ist darauf zu achten, daß der Wasserpiegel im Kühlgefäß etwa Handbreite über der Mündung des Rücklaufrohres steht.

Zur Bekämpfung der Schwindelfirmen.

Nat und Kunst erteilt an Hand des ihr vorliegenden Materials die Zentralfelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen in Lübeck durch Vermittlung des Zentralvorstandes. Es wird gebeten, einschlägiges Material einzuschicken.

* Bestellfalschwindel. Bei der Zentralfelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen in Lübeck laufen täglich Beschwerden ein, wonach gewissenlose Provisionsreisende von geschäftsunkundigen Personen durch allerlei betrügerische Kniffe ungewöhnlich hohe Warenbestellungen zu unverhältnismäßig hohen Preisen erschleichen. Besonders sind es die Reisenden verschiedener Berliner Wäsche- und Schwindelfirmen, die geradezu schon zur Landplage geworden sind, und einer Charlottenburger „Parfümeriefabrik“. Sie wissen die Besteller stets über die Höhe der Bestellung zu täuschen und die Unterschriften unter die raffiniert abgefaßten Bestellscheine zu erschleichen, ohne daß sie vorher von den Bestellern durchgesehen, geschweige denn in ihrer ganzen Tragweite verstanden werden. Immer wieder muß darauf hingewiesen werden, daß Bestellscheine nie unaufgelesen zu unterschreiben sind. Scheine, in denen sich Bestimmungen über den Erfüllungsort, über den Abschluß mündlicher Vereinbarungen befinden, oder solche, in denen sich unklare Stellen befinden, oder worin die Endsumme nicht angegeben ist, unterschreibe man nie.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Erhöhung der Meisterprüfungsgebühr.

Durch Beschluß der Vollversammlung vom 20. Mai 1914 ist die Meisterprüfungsgebühr für Maurer, Zimmerer, Steinmetze und Schornsteinfeger von 30 M. auf 40 M. und für die übrigen Handwerksarten von 20 M. auf 30 M. erhöht worden. Wir ersuchen, dies bei Einzahlung der Prüfungsgebühr zu beachten, damit Nachforderungen und Verzögerungen vermieden bleiben.

Wiesbaden, den 17. Juni 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.: Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:
C. Carstens. Schroeder.

Der Regierungspräsident.

W. B. Br. I. 4. M. 2912.

Wiesbaden, den 13. Juli 1914.

Auf gefälligen Bericht vom 20. v. Mts.

Nr. 4038.

Ich genehmige hiermit, daß der Absatz 1 des § 7 der allgemeinen Bestimmungen der Gesellenprüfungsordnung für den hiesigen Kammerbezirk vom 13. April 1901 den folgenden Wortlaut erhält: „Das Gesellenstück ist nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Werkstatt des Lehrherrn oder in der eines anderen Handwerkers, oder an anderer geeigneten Stelle (Nachschule pp.) herzustellen“.

Die Kammer wolle das Weitere hiernach gefälligst veranlassen.

Im Auftrage. Rötter.

An die Handwerkskammer Wiesbaden.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 18. Juli 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.: Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:
C. Carstens. Schroeder.

Panzerkassenschränke

Bücher-, Akten- und Dokumentenschränke,

Tresoranlagen und Ausstattungen

liefern seit 62 Jahren anerkannt
gebiert und preiswürdig

Pohlschröder & Co.

Dortmunder Geldschrankfabrik, Dortmund

Kunststeinwerk Gebr. Reinhard, Gladbach

empfehlen ihre seit 10 Jahren best bewährten Kunststeinfabrikate für Innen- und Außenarchitektur, freitragende und feuerfeste Treppenanlagen, Denkmäler, Grabsteinanlagen etc. unter Anwendung jeder Bearbeitungsweise in Granit, Sandstein, Basalt-Lava, Muschelfalk, sowie allen anderen Steinarten unter Verwendung des betreffenden Natursteins, welche auf eigener Steinbrechanlage zweckentsprechend gemahlen wird. — Für Vorfabrikation und Steinputz alle bewährten Steinmahlungen, Terrazzoformung u. Steinsande in allen Farben. Beste Referenzen von Behörden u. Privaten.



Gauhe, Godel & Cie.

G. m. b. H.

Oberlahnstein

liefert

Eisenguß

nach eigenen und fremden Modellen, roh und bearbeitet, Zahnräder und Riemen-

scheiben, auch auf Formmaschinen gearbeitet, Lehmguß, Guß zu Feuerungsanlagen. — Ferner Krane, Warenaufzüge (Umbau von solchen nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen), Winden, Flaschenzüge, Wasserpumpen etc., Transmissions- und maschinelle Anlagen aller Art.



Grauguß

aller Art,
als Spezialität: Bau- u. Maschinenguß u. Modell- und Schablonen, in bester Ausführung, roh und bearbeitet, liefert billigt

Eisengießerei
Theodor Dhl
Limburg/L.

Mineralwasser-Apparate



anerk. erstatl. Fabr. Komp. Elaricht. u. a. Zubeh. Ford. Sie Katalog. Spezialfabr. Hugo Mosblech Köln-E 591 Abt. 1: Maschinenaufb. Abt. 2: Frucht-saftpress. u. Essenzenfabrik mit Dampftrieb Export nach allen Ländern. Ueber 15000 App. „Mosblech“ i. Betrieb

Rohrmatten

Jeder Art liefert billigst Rohrgewebefabrik Hch. Beny 1, Gimbshelm Rheinhessen Telefonr. Amt Guntersblum 11

Rolläden

in Holz und Eisen Zug-Jalousien, Roll-Jalousien, Roll-schutzwände, Gurtwickler liefert billigt

Gabriel A. Gerster
Mainz :: Telefon 365

Hansa-Linoleum

bewährtes Fabrikat. Muster durch und durch Vertretung:

N. Marg, Hoflieferant
Biebrich a. Rh. Telefon No. 34.

Franz Werr Söhne Höchst a. M.

Schlosserei, Mechanische Werkstätte u. Eisenkonstruktion empfehlen sich im

Anfertigen von schmiedeeisernen Fachwänden, Ständern, Dachbindern, Veranden, Erkern, Markisenkonstruktionen jeder Art. Auf Wunsch werden Zeichnungen sowie statische Berechnungen bereitwilligst angefertigt. Zugleich empfehlen wir uns in vorkommenden Fällen im autogenischen Schneiden.

Kreisarbeitsnachweis

Walderdorfer Hof Limburg a. L. Fernruf 107 vermittelt jederzeit männliche und weibliche, landwirtschaftliche u. häusliche Dienstboten, sowie gewerbliche Arbeiter. Für Arbeitnehmer ist die Vermittlung kostenlos.

Königl. Preuss. Baugewerkschule
Hochbau Idstein i. G. Tiefbau
Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober.
Beginn des Sommerhalbjahres am 2. April.
Programme und Meldebogen kostenlos durch den Direktor.

Christian Strunck & Sohn, Zementwarenfabrik
Sprendlingen, Rheinhessen. Telefon 6 und 40

Beton-Posten, Röhren, Krippen, Zaun-Wingerts, Zementleichtsteine, Kellerlagersteine, Zementdielen

Mitteldeutsche Transportgeräte- u. Hebezeugfabrik W. Engel



Hed.-H. bei Frankfurt a. M., Mainstr. 2. — Tel. Amt Göß 231

Kreissäge, Fräsen
Für alle gewerblichen Zwecke.
In hervorragender Qualität und Ausführung.
liefert die
Spezialfabrik
H. HEMPFING
Nürnberg-M.

Robau zu Modell-Motoren, Dynamos Katalog A. Desgl. zu Modell-Dampfmaschinen, Kesseln und Armaturen. Katalog B à 30 Pf. in Marken. Ernst Fickler, Biebrich a. Rh.

Für die Neuherstellung des Dachstuhles am Königl. Amtsgericht in Dillenburg, Reg.-Bez. Wiesbaden sollen in öffentlicher Ausschreibung 1. die Zimmerarbeiten einschl. Materiallieferung (etwa 138 qm Lattenholz, etwa 14 qm Eichenholz, 6550 m Holzabfuhr); 2. die Dachdeckerarbeiten einschl. Materiallieferung (etwa 1027 qm Dachfläche) an je einem Los verbunden werden. Die Verdingungsunterlagen können von 8-4 Uhr auf dem Hochbauamt Kirchhofstraße 16 eingesehen, auch von dort, soweit der Vorrat reicht, gegen post- und bestellgeldfreie Einfindung in bar bezogen werden und zwar zu 1. 2.50 M. — 9 Blatt Zeichnungen hierzu 5 M. — zu 2. 2 M. Die Angebote zu 1. sind bis zum Verdingungstermin am 17. August 1914, vorm. 10 1/2 Uhr, die zu 2. am selben Tage, vorm. 11 Uhr, postfrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen hierher einzureichen. Später eingehende Angebote sind ungültig.

Dillenburg, den 1. August 1914.

Königliches Hochbauamt.

Die Arbeiten und Lieferungen für die Erbauung eines Dienstwohnungsbauwerks für einen Unterbeamten Nr. 12,65 der Straße Frankfurt (Main)-Wiesbaden sollen nach Losen getrennt verbunden werden. Es umfasst Los 1 die Erd-, Maurer-, Asphalt-, Steinhaue-, Schmiede- und Eisenarbeiten. Los 2 die Zimmer- und Stackerarbeiten, Los 3 die Dachdeckerarbeiten, Los 4 die Klempnerarbeiten, Los 5 die Tischler-, Schlosser- und Glaserarbeiten und Los 6 die Anstreicherarbeiten. Zeichnung und Angebotsmuster liegen Poststraße 6, Zimmer 48, zur Einsicht aus und können letztere von dort (Zimmer 29) für 1 M. pro Los (Postanweisung, porto- und bestellgeldfrei) bezogen werden. Die Angebote werden am 14. August 1914, vorm. 11 Uhr, Poststraße 6, Zimmer 48, geöffnet. Vollendungsfrist 3 Monate, Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Frankfurt a. M.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt I.



Stumpff's
Reform-Schiebefenster
mit und ohne Gewichtsausgleich
Wagner'sche
Normal-Doppelfenster
fertigt als Spezialität
Darmstädter
Fensterfabrik
Wilh. Werner
Gegr. 1873 Telefon 1251

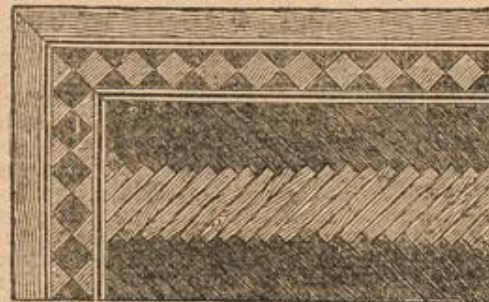
Ein braver Junge kann die Bäckerei erlernen.
Wilhelm Peuser
Bäckermeister
Limburg a. d. Lahn
Untere Fleischgasse Nr. 7

B. Maas in Solingen
Türen-Fabrik.
Lager in Zimmerhöfen
Güter und Belleubungen
in jeder Holz- und Stil-Art.
Sperrholz-Türen und Platten.
Vertreter: Fr. Albert,
Pfeiffendörfer-Rohlfen, 38.
Telephon 1838 in Gmünderstr. 161
Kataloge gratis.

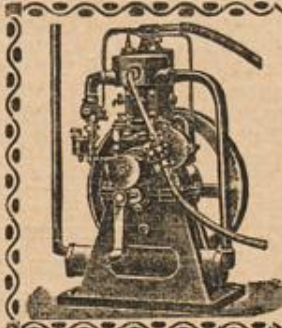
Seitenbretter
zum Abdecken von Scheunen-
gebälten in der Stärke von
2 und 2 1/2 cm liefert billig
Sägewerk
H. Carstens
Wiesbaden.

Raffenschränke
Einmännerschränke
Raffetten
baut gegen Feuer u. Einbruch
H. Siefert
Raffenschränkefabrik
Lahr in Baden. Preisliste frei

Parkettfabrik Langenargen, N.-G. Gegründet 1853.
Telephon Nr. 1.



Alle Arten
Riemen- u. Parkettböden
Spezialität:
Feinste Tafelparketts.
Durch und durch gedunkelte Eichen-
hölzer. — Parkett mit Nut und Feder
in Asphalt nach Patent „Theissing“
für Baden, Württemberg, Elsaß und
Rheinpfalz. — Mit Harzöl imprä-
gnierte Buchenriemen.



Feststehende und fahrbare
Motore
für Benzin, Benzol und dergleichen,
einfache, kräftige Konstruktion
liefert billig der
Heßen-Nassauische Hüttenverein
Ludwigshütte

Ingenieur-Akademie Wismar a. d. Ostsee
f. Maschinen- u. Elektro-Ingenieure, Bau-Ingenieure, Architekten.
Spezialkurse f. Eisenbeton, Kultur- u. koloniale Technik. Neue Laborat.

J. Schnatz, Diez a.d. Lahn.
Fabrikation von Sprossen-,
Bock-, Küchen-, Rohr- und
Leder-Stühlen
in allen Holz- und Stilarten.
Spezialität:
Sprossen-Stühle
m. massiv gebog. Sitzrahmen.
Stets großes Lager.
Probendruck per Nachnahme.
Katalog gratis und franko.

Moderne
Transmissions-Stahlkugellager
Größte Betriebssicherheit, 90% Oelersparnis, 40-70% Kraftersparnis,
leichteste Montage. — Versuch überzeugt — Garantie für tadellose
Funktion. Hunderte im Betrieb.
Carl Dillmann Spezialfabrik f. Kugel-
lager-Transmissionen **Höchst a. M.**

Man staunt über die Vorteile!
Jeder sollte sich bei Bedarf von unserer
Leistungsfähigkeit überzeugen, denn unsere als
vorzüglich bekannten **Superior-Fahrräder**,
Nähmaschinen, Kinderwagen, Sportartikel,
Waffen, Uhren, Musik-, Bijouterie-, Leder-,
Spielwaren und Haushaltsartikel
sind von bester Qualität und äußerst vorteilhaft.
Reichhaltigster Katalog gratis.
Hans Hartmann Aktiengesellschaft,
Eisenach 20

MOTOREN **DARMSTADT** **AKTIEN-**
Gas- u. Benzin
Motore
Sauggas
Motor-Anlagen
Selbstfahrende
Band-Sägen
Kostenanschläge u. In-
genieurbes. kostenfrei.

Theoretischer Unterricht und
Lehrwerkstätten-Praxis für
Klempner, Gas-Wasser- u.
Elektro-Installateure
Heizungs- u. Lüftungs-
Techniker
Deutsche Fachschule für Metallbearbeitung
und Installation zu Aue i. Sa.
Gegründet 1877.
Viele
goldene u. silberne
Medaillen.
Staatlich anerkannte Vergünsti-
gungen bei der Meisterprüfung.

Deutsche Fachschule
Rosswein i. S.
Gegr. 1894.
Eisenkonstruktion, Bau-
kunst- u. Maschinen-
schlosserei, Theorie u.
Praxis Studienplan frei.

Kgr. Sachsen
Technikum
Mittweida.
Direktor: Professor Holst.
Höheres techn. Institut
f. Elektro- u. Maschinentechnik.
Sonderabteilungen für Ingenieur-,
Techniker und Werkmeister.
El. u. Maschinen-Laboratorien.
Lehrfabrikwerkstätten.
Letzte u. beste Ausbildung.
Progr. etc. gratis.
r. Sekretariat.

Dichte
Dächer
stelle man her aus
Strapazoid
Leicht, sauber, geschmeidig
wie Kautschuk. Prospekt
Nr. 450p und Muster
postfrei und umsonst.
A. W. Andernach
Beuel a. Rh.

Cauber Dach-Schiefer. **Gewerkschaft „Blücher“** Allein-Besitzer **W. Hunschede, Caub** am Rhein
unterirdisch bestvorgerichtete, leistungsfähigste Grube des Cauber Reviers,
elektr. Betrieb, bedeutende Produktion — Grösse des Grubenfeldes 4370000 qm
— liefert Cauber Schiefer — preisgekrönt Düsseldorf 1902 — in vorzüg-
lichster Qualität u. Sortierung roh, behauen und in geschnittenen Schablonen

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgespaltene Feilzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 15. August

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: An unsere Mitglieder. — Ueber die Rechtslage von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. — Von der Invalidenversicherung. — Begleichung fälliger Forderungen. — Zur Beachtung. — Drei Monate Zahlungsfrist. — Nassauische Sparkasse. — Gerichtliche Entscheidungen. — Bekanntmachungen der Handwerkskammer Wiesbaden. — Aus Nassau und den angrenzenden Gebieten. — Briefkasten. — Inserate.

An unsere Mitglieder?

Schmerz erfüllt und doch voll Stolz und froher Hoffnung sehen wir die deutschen Männer hinausziehen, die in ernster, stiller Ergebenheit, getragen von heiliger Begeisterung dem Rufe unseres obersten Kriegsherrn folgend, gewillt sind, Gut und Blut auf dem Altare des Vaterlandes zu opfern; voll Empörung hören wir von den Greueln, denen unsere Brüder und Freunde im Feindesland ausgesetzt sind!

Unter dem tiefen Eindruck dieser Tage stehend, halten wir es nicht für angängig, unser „Nassauisches Gewerbeblatt“ in der gewohnten und bewährten Weise für die Dauer des Krieges weiter erscheinen zu lassen. Um jedoch unseren Lesern auch in diesen schweren Zeiten Führer und Ratgeber zu bleiben, werden wir bis auf weiteres durch vierzehntägig erscheinende, kurzgefasste Mitteilungen den Zusammenhang mit den Mitgliedern zu erhalten suchen und ihnen ganz besonders unsere Einrichtung des Briefkastens zur Verfügung stellen.

Wir dürfen des Einverständnisses unserer verehrten Leser sicher sein und versprechen, mit umso größerer Kraft und Mühe für die Förderung von Handwerk und Gewerbe einzutreten, wenn unser Heer zum Ruhme des deutschen Volkes siegreich zurückgekehrt ist und es gilt, das wieder aufzubauen, was der Krieg vernichtet hat. Möge einst auf den Gräbern derer, die für ihr Vaterland den Tod der Ehre starben, auch unser Handwerk und Gewerbe zu neuer, höherer Blüte gelangen!

Die Schriftleitung.

Ueber die Rechtslage von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Die Frage, ob infolge des Kriegszustandes Angestellte mit fristloser Kündigung, d. h. ohne Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist entlassen werden können, ist, um es gleich vorweg zu nehmen, noch nicht völlig geklärt.

Das Gesetz sagt über diesen speziellen Fall nichts, und die höchste Instanz hatte noch nicht Gelegenheit, über diese Frage in einem Rechtsstreit zu entscheiden. — Die Meinungen der Juristen über die Auslegung des Gesetzes gehen auseinander.

Wird ein Angestellter zur militärischen Dienstleistung eingezogen, so ist nach § 72 des HGB. bzw. § 133 c der G.D. eine fristlose Kündigung unfreitbar zulässig, weil der betreffende Angestellte, wie sicher anzunehmen ist, der Dienstleistung für erheblich lange Zeit entzogen wird.

Allerdings erscheint es uns als eine moralische Pflicht der Arbeitgeber gegen Angestellte und Vaterland, hier nach Kräften entgegenzukommen, insbesondere, wenn durch die Einberufung eine Familie ihres Ernährers beraubt ist.

Soweit dürfte eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen.

Schwierigkeit aber bietet die Beantwortung der Frage, ob Angestellte wegen durch den Krieg erzwingender Aufgabe oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes fristlos gekündigt werden dürfen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt eine fristlose Kündigung zu, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Dieser wichtige Grund wird nun vielfach darin gesucht, daß infolge des Krieges der Geschäftsbetrieb stillgelegt oder wesentlich eingeschränkt werden muß.

Von anderer Seite wird auf die bisherige Rechtsauslegung verwiesen, nach der ein wichtiger Grund in der Person des Arbeit-

gebers oder des Arbeitnehmers gegeben sein muß, der Krieg also nur einen wichtigen Grund bilden kann, wenn wenigstens einer von beiden zur militärischen Dienstleistung einberufen wird.

Wir neigen mehr zu dieser letzten Auffassung, verkennen aber nicht, daß nach menschlichem Empfinden bei gerechter Würdigung des Einzelfalles in beiden Rechtsanschauungen eine schwere Härte für die Betroffenen gefunden werden kann.

Sache der höchsten Gerichte wird es sein, hier nach Möglichkeit einen Ausweg zu schaffen.

Wir sind bemüht, diese Frage, die für die gesamte deutsche Bevölkerung von einschneidender Bedeutung ist, weiter zu klären, und werden möglichst bald darüber Genaueres berichten.

In allen Fällen ist, wenn irgend tunlich, eine gütliche Einigung zwischen beiden Parteien anzustreben.

Von der Invalidenversicherung.

Unterbricht die Einberufung eine versicherungspflichtige Beschäftigung, so wird die Kriegsdienstzeit auf die Wartezeit für Invaliden- und Hinterbliebenenrente gemäß dem Beitrag in der 2. Lohnklasse angerechnet, ohne daß der Arbeitgeber einen Beitrag zu leisten hat. Freiwillig Versicherte müssen, wenn sie ihre Ansprüche aufrecht erhalten wollen, für die Fortsetzung der Versicherung Sorge tragen. Wir raten allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dringend, umgehend die event. rückständigen Beiträge zu entrichten.

Begleichung fälliger Forderungen.

Es scheint die irrige Ansicht weit verbreitet zu sein, daß man infolge der Kriegslage Miete, Rechnungen oder sonstige Schulden nicht zu bezahlen brauche. Wir müssen dieser falschen Auffassung der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage entschieden entgegenreten und es als großen Anflug be-

zeichnen, wenn zahlungsfähige Schuldner ihren Verpflichtungen nicht unverzüglich nachkommen. Jetzt braucht jeder sein Geld, und Hauswirten, Geschäftsleuten und insbesondere Handwerkern entstehen in dieser kritischen Zeit so viele, z. T. nicht wieder gutzumachende Schäden, daß von allen denen die größte Rücksicht zu fordern ist, die zu zahlen in der Lage sind.

Andererseits mögen die Gläubiger, die mit dem Einziehen ihrer Forderungen warten können, besondere Milde walten lassen, wo es angebracht ist, um nicht die Lage der zahlungsunfähigen Schuldner ohne Not noch zu verschlimmern!

Zur Beachtung.

Wir empfehlen, Entlassungen von Angestellten und Arbeitern nach Möglichkeit zu vermeiden; eine Verkürzung der Arbeitszeit kann hier viel helfen!

*

Verträge mit Lieferanten und Kunden werden durch den Krieg nicht berührt, wenn nicht etwa besondere Bestimmungen darüber in dem Vertrag aufgenommen sind oder die Erfüllung des Vertrages vorübergehend unmöglich wird. Entstehende Schwierigkeiten sind möglichst durch gütliche Verständigung zu beseitigen.

Drei Monate Zahlungsfrist.

Die Verordnung des Bundesrates betr. die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen bestimmt in § 1:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteil bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten gerechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung

einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Zinsenlauf wird durch Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

Nach § 2 ist der Schuldner befugt, den Gläubiger zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu laden.

Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen, oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben. Uebersteigt der Streitgegenstand nicht 100 Mark, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Ausländische Forderungen ruhen bis zum 31. Oktober.

Der Bundesrat hat ferner auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen: Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, sowie juristische Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, können vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Mai 1914 entstanden sind, bis zum 31. Oktober 1914 vor inländischen Gerichten nicht geltend machen. Ist ein Anspruch vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits rechtskräftig geworden, so wird das Verfahren bis zum 31. Oktober 1914 unterbrochen.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen. Er kann aus Gründen der Vergeltung die Vorschriften auf Angehörige und juristische Personen eines ausländischen Staates ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz für anwendbar erklären.

Berlängerung der Fristen für Wechsel und scheckrechtliche Handlungen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 beschlossen, daß die in § 1 Absatz 1 des genannten Gesetzes getroffene Vorschrift auch dann für anwendbar zu erachten ist, wenn die rechtzeitige Bornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder einem Scheck bedarf, durch eine im Ausland erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert wird.

Nassauische Sparkasse.

Der Betrag an Spareinlagen, welchen die Nassauische Sparkasse in den ersten kritischen Tagen ausgezahlt hat, hat mehrere Millionen Mark erreicht. Der weitaus größte Teil dieser Summe wurde der Kasse ganz unnötiger Weise entzogen. Die meisten Sparer hatten gar keine Verwendung für das Geld, sie glaubten es nur sicherer und besser aufbewahrt, wenn sie es bei sich zu Hause hatten. Um diesem schädlichen Treiben Einhalt zu tun, sah sich die Direktion der Nassauischen Landesbank gezwungen, eine Einschränkung dahin zu treffen, daß nur der Betrag von 100 Mark ohne weiteres ausgezahlt wurde. Darüber hinaus bis zum Betrage von 500 M. wurde ebenfalls auf Kündigung verzichtet, wenn der Sparer das Geldes wirklich bedurfte. Zur Beibringung des Nachweises waren besondere einfache Formulare herausgegeben worden. Diese Maßnahme, die übrigens sehr milde gehandhabt wurde — bei dringendem Bedarf wurden auch höhere Beträge ausgezahlt — hat sich bewährt. Inzwischen haben sich auch die Sparer beruhigt. Es zeigt sich dies nicht nur an der Abnahme der Rückzahlungen, sondern auch an der starken Zunahme der Einzahlungen. Letztere überwiegen sogar seit einigen Tagen. Deshalb hat sich die Direktion der Nassauischen Landesbank entschlossen, die 500 Mark-Grenze aufzuheben. Es wird von jetzt ab an allen Kassen wieder jeder Betrag zurückgezahlt, natürlich aber nur, wenn der Sparer das Geld auch wirklich nötig hat. Die Formulare für den Nachweis hierfür sind bei allen Kassen zu haben.

Die Sparer, die zuerst ganz unnötigerweise ihre Gelder abgeholt haben, sollten sie schleunigt zurücktragen. Sie können überzeugt sein, daß sie das Geld jederzeit wieder holen können, wenn sie es nötig haben.

Gerechtliche Entscheidungen.

Streit und Abgangszeugnis.

Entscheidung des Landgerichts Berlin I vom 3. Januar 1913.

(N. Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) Am 2. September 1912 waren mehrere Arbeiter des A. ohne Einhaltung des ihnen vertraglich zustehenden Kündigungsrechtes plötzlich in den Streit getreten. A. hatte daraufhin in den Abgangszeugnissen einen Vermerk: „Sein Abgang erfolgte durch Eintritt in den Streit!“ eingefügt. Die Streikenden erblickten hierin ein Ueberschreiten der dem Arbeitgeber durch § 113 der Gewerbeordnung eingeräumten gesetzlichen Befugnis und verlangten in einer beim Amtsgericht Berlin erhobenen Klage Streichung dieses Satzes. Das Amtsgericht wies die Klage ab. Ebenso erkannte auf die Berufung der Arbeiter das Landgericht I und führte in den Entscheidungsgründen ungefähr aus: Da die Kläger im vorliegenden Falle gemäß § 113 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Ausdehnung ihrer Zeugnisse auf ihre Führung und ihre Leistungen verlangt hätten, so frage es sich zunächst, ob in dem Schlusssatz eine Äußerung des Arbeitgebers im Sinne dieses Absatzes zu erblicken sei. Diese Frage sei hier zu bejahen. Das Gesetz unterscheidet „Führung“ und „Leistungen“ als Bestandteile des Zeugnisses. Ueber „Leistungen“, d. h. dienstliche Arbeitsleistungen, äußere sich der Schlusssatz nicht, unter „Führung“ sei das moralische Verhalten und das Benehmen des Arbeiters zu verstehen, soweit es sich auf das Dienstverhältnis zum Arbeitgeber beziehe. Die Tatsache nun, daß der Abgang der Kläger durch Eintritt in den Streit erfolgte, sei eine Mitteilung darüber, wie der Arbeiter sich bei Auflösung des Dienstverhältnisses benommen habe. Diese Mitteilung falle nach der Lage der Sache objektiv in

den Rahmen der „Führung“. A. habe hierbei seine subjektive Ansicht über das Benehmen der Kläger geäußert, die von dem ihnen vertraglich zustehenden Kündigungsrecht von Sonntagabend zu Sonntagabend nicht Gebrauch gemacht hätten, sondern auf die Nichtbewilligung ihrer Forderungen plötzlich unter Niederlegung der Arbeit in den Streit getreten seien. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände müßte es dem Arbeitgeber freistehen, eine derartige Tatsache als Äußerung über die Führung in das Zeugnis aufzunehmen. Es sei nun weiter zu prüfen, ob die Kläger etwa auf Grund von § 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung die Streichung des Satzes begehren könnten. Dies sei zu verneinen. Das Gesetz verbiete die Beifügung von „Merkmahlen“, die bezwecken, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Unter „Merkmahlen“ seien also nicht Eintragungen zu verstehen, die jedermann verstehe, sondern nur Kennzeichen, die der Uneingeweihte nicht ohne weiteres ergründen könne. Im vorliegenden Fall handle es sich aber um eine jedermann verständliche Eintragung. Ebenjowenig sei ein Verstoß gegen die guten Sitten in dem Verhalten des A. zu erblicken. Allerdings sei den Klägern darin beizutreten, daß der Arbeitgeber den Abs. 2 des § 113 der Gewerbeordnung im Interesse des Arbeiters geschaffen habe, um ihm die Erlangung anderweitiger Arbeit zu erleichtern. Daraus sei aber noch nicht zu schließen, daß der Arbeitgeber gegen die guten Sitten verstoße, wenn er das von dem Arbeiter geforderte Zeugnis über Führung und Leistungen wahrheitsgemäß ausstelle und sich darin über die Art der Beendigung des Dienstverhältnisses ausspreche. Die Berufung der Kläger sei demnach als unbegründet zurückzuweisen. (Vergleiche Gewerbearchiv Bd. 13, S. 109 ff.)

Handwerkskammer Wiesbaden

An die Innungen, Handwerker- und Gewerbevereine, sowie an alle Handwerker im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Eine ernste, aber auch erhebende Zeit ist angebrochen. Ernst, weil ein gewaltiges Ringen entsteht, in dem unser geliebtes Vaterland, unser herrliches Deutschland, um seine Existenz zu kämpfen hat. Unsere sprichwörtlich gewordene Friedensliebe ist schmählich mißbraucht und hintergangen worden. Rußland, Frankreich und England suchten uns durch heuchlerische Reden sicher zu machen, um uns umso sicherer anzufallen. Deutschlands beispiellose, kraftvolle Entwicklung auf allen Gebieten hat ihm den Reiz und die Eifersucht dieser Mächte eingetragen. Sie wollen uns gemeinsam niederringen, — aber sie werden sich verrechnet haben!

Ganz Deutschland ist entflammt in heller Begeisterung und steht wie ein Mann zur Verteidigung auf. Schulter an Schulter mit unseren treuen und tapferen Bundesgenossen Oesterreich-Ungarn sendet es wie ein empörtes Meer seine gewaltigen Wogen nach allen Seiten zum Schutz und Schirm des Vaterlandes. Unsere herrliche Armee, unsere junge, kraftvolle Flotte wird mit Gottes Hilfe unserem guten Recht zum Siege verhelfen.

Erhebend ist es zu sehen, wie sich jeder Deutsche zu den Waffen drängt, wie die Freiwilligen zu tausenden zu den Fahnen strömen, wie die Nichtkämpfer überall dem Vaterland sich zur Verfügung stellen. Das Vaterland ruft, und alles andere tritt zurück!

Der Handwerkerstand hat sich an Vaterlandsliebe und Königstreue nie übertreffen lassen. So sei es auch jetzt in diesen ernsten Tagen. Des Handwerkers Geschicklichkeit und Intelligenz, seine praktische Kunst und sein sehniger Arm können dem Vaterland besonders wertvolle Dienste leisten. Er stellt sie zur Verfügung — dazu bedarf es keiner Aufforderung. Aber, Hand-

werker, ihr beschäftigt auch Lehrlinge und jugendliche Arbeiter! Sorgt dafür, daß auch sie jetzt dem Vaterlande dienen. Das Einbringen der Ernte ist unendlich wichtig, aber die meisten Kräfte an Menschen und Pferden sind eingezogen. Da braucht man viele helfende Hände. Laßt die zum Waffendienst noch nicht fähigen Jungen und die Lehrlinge heraus an die Erntearbeit und zu anderen Hilfestellungen. Im Kammerbezirk gibt es rund 15 000 Lehrlinge und Lehrlingmädchen; das sind viele fleißige Hände; laßt sie sich rühren!

Tun wir alle, was wir vermögen, und auch aus dieser ersten Prüfung wird unser geliebtes Vaterland mit Ehren hervorgehen.

Mit Gott für Kaiser und Reich, für König und Vaterland!

Wiesbaden, den 6. August 1914.

Die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden

J. A.:
Der stellvertretende Vorsitzende: C. Carstens. Der Syndikus: Schroeder.

An die Handwerksmeister des Kammerbezirks!

Infolge des Krieges sind manche Handwerker zu den Fahnen gerufen worden, die ihr Geschäft allein oder mit einem Lehrling betrieben haben. Das Geschäft wird in vielen Fällen geschlossen werden müssen. Die Zurückgelassenen des Meisters können sich nicht ernähren, der aus dem Kriege heimkehrende brave Soldat findet sein Geschäft ruiniert und seine Familie verarmt. Das darf nicht geschehen! Hier muß geholfen werden und es kann geholfen werden! Viele größere Geschäfte haben ältere Gesellen zurückbehalten. Man überweise je einen solchen an die verwaiseten Betriebe. Auch viele ältere Meister sind zurückgeblieben und können sich des verwaiseten Geschäfts des Kollegen annehmen. Das ist eine edle und patri-

otische Tat und außerdem eine Ehrenpflicht!

Besonders die Innungen und sonstigen handwerklichen Vereinigungen können sich in dieser Beziehung verdienstvoll betätigen. Wir rufen sie dazu auf und zweifeln nicht, daß sie dem Aufruf gern folgen werden.

Wiesbaden, den 10. August 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende:
T. Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

Sammlung der Handwerkskammer zu Wiesbaden für die zurückgebliebenen kriegspflichtigen Handwerker.

Unter den waderen deutschen Männern, die jetzt begeistert hinausziehen zum heiligen Kampf für Heimat und Vaterland, sind auch viele brave Handwerker, die Weib und Kind, Eltern und Geschwister zurücklassen, ohne zu wissen, daß diese vor Not geschützt sind. Zwar wird die öffentliche Fürsorge das mögliche tun, um die ärgste Not von den Zurückgebliebenen fernzuhalten, aber in vielen Fällen genügt dies nicht. Besonders dann genügt es nicht, wenn eine große Kinderchar des Ernähmers beraubt ist, oder wenn Krankheit und andere schwierige Verhältnisse vorliegen. Für solche Fälle müssen weitere Mittel bereitgestellt werden, und die Ständesvertretungen sind zunächst berufen, mit entsprechenden Anregungen hervortreten.

Als erste Ständesvertretung des Handwerks im Regierungsbezirk Wiesbaden wenden wir uns vertrauensvoll an alle bemittelten und edlen Menschen unseres Bezirks, besonders an die dem Handwerkerstand angehörigen, oder aus ihm hervorgegangenen, sowie an die Innungen und Vereinigungen mit der herzlichen Bitte um Geldbeiträge. Auch für den kleinsten Betrag sind wir dankbar und werden darüber öffentlich quittieren.

Wir rechnen namentlich auf diejenigen, welche selbst nicht unter die Fahnen zu treten haben und deshalb hier Gelegenheit finden, beizutragen zu den großen Opfern, die Deutschland wird bringen müssen und in glühender Begeisterung zu bringen freudig bereit ist.

Eine größere Zeit, eine schönere und höhere Verpflichtung, von seinen irdischen Gütern an seine notleidenden Mitdeutschen abzugeben, hat es nie gegeben. Wenn auch die reichste Gabe naturgemäß nicht heranreicht an die Opfer an Gut und Blut, die unsere braven Soldaten bringen, so wird eine Wohltat nie höher angerechnet, als in dieser großen und ernsten Zeit.

Freudig bewegt sehen wir, wie Alldeutschland weiterweit im Geben zur Verringerung der Kriegsnot. Wir vertrauen, daß auch unsere Bitte Verständnis und freudiges Echo in den Herzen der Gebetenen finden und uns gern gereichte Gaben zuführen wird.

Geldsendungen bitten wir „An die Handwerkskammer zu Wiesbaden“ gelangen zu lassen.

Die Handwerkskammer selbst hat die Sammlung eröffnet mit einem Beitrag von 5000 Mark.

Wiesbaden, den 8. August 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende:
C. Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

Der Wirtschaftliche Beirat der Linienkommandantur O veröffentlicht:

Antlich.
Der Verband deutscher Kartoffelinteressenten stellt in Verbindung mit seinen Zweigvereinen die Lieferfähigkeit der Hauptproduktionsgebiete fest und macht der Eisenbahnteilung des stellvertretenden großen Generalstabs entsprechende Mitteilung. Diese setzt sich mit dem Reichsamt des Innern betr. der verschiedenen Bedarfsorte und Gebiete in Verbindung und ordnet durch Anweisung der einzelnen Linien-Kommandanturen die Kartoffeltransporte an. Besondere Annahmescheine sind nicht erforderlich. Es sind nur offene Wagen zu stellen.

Die Lieferanten werden durch den Verband deutscher Kartoffelinteressenten, die Empfänger durch das Reichsamt des Innern benachrichtigt.

Wiesbaden, den 13. August 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende:
C. Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

Abtschrift.

Wirtschaftlicher Beirat
der Linienkommandantur O.

Frankfurt a. M., den 11. August 1914.

Hohenzollernplatz 35.

An die Handwerkskammer Wiesbaden.

Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, daß in Frankfurt a. M. ein wirtschaftlicher Beirat der Linienkommandantur O errichtet worden ist, der berufen ist, Wünsche und Anträge bezüglich Beförderung von Lebensmitteln aller Gattungen im Bezirk der Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. entgegenzunehmen und nach Prüfung und Begutachtung an die Linienkommandantur weiterzugeben. Wir bitten Sie, den im Bezirk der Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. Ihnen angeschlossenen Unterverbänden die entsprechende Mitteilung zu machen mit der Mahnung, daß die betreffenden Anträge bei Ihnen anzubringen sind. Ferner bitten wir Sie, diese Mitteilung in geeigneter Weise durch die Presse Ihres Bezirks veröffentlichen zu wollen.

Der wirtschaftl. Beirat der Linienkommandantur O.
Unterschrift.

Antlich!

Die italienischen Heerespflichtigen und auch andere Italiener können, soweit Transportmöglichkeit vorhanden ist, sofort über Bayern und den Brenner fahren. Ableitung geschieht über Elm-Gemünden und Hanau (Ost-)Mischhausen. Mögliche schnelle Abfahrt ist geboten. Das italienische Generalkonsulat in Frankfurt a. M. ist verständigt. Die Linienkommandantur O.

Antlich!

Kriegsmaterial und Getreide für Oesterreich kann erst befördert werden, wenn die Verzeichnisse der liegenden Firmen und der Empfänger in Oesterreich hier im Generalkonsulat eingegangen sind.

Getreide für Schweiz darf nur befördert werden, wenn es unter der Adresse der schweizerischen Bundesregierung fährt.

Ueber den Uebergang über die Grenzen entscheiden die Zollbehörden auf Mitteilung des Reichsfanzlers (Reichsamt des Innern), der nach § 2 der Kaiserl. Verordnung hierzu ermächtigt ist.

Die Linienkommandantur O.

Vom 11. Mobilmachungstage — 12. August — ab darf Reisegepäck wieder angenommen und mit allen Militärlokalsätzen befördert werden.

Ferner werden vom gleichen Tage an bis auf weiteres sämtliche Militärlokalsätze zur Beförderung von Lebensmitteln, wie Getreide, Mehl, Salz, Kartoffeln, Fleisch, Wurstwaren, Brot, Eier, Butter, Käse, Gemüse, Hülsenfrüchte, Obst usw. freigegeben.

Auch Vieh darf in beschränktem Umfang mit diesen Zügen befördert werden. Hierüber geben die Dienststellen nähere Auskunft.

Die Freigabe der Militärlokalsätze für Lebensmittel und Vieh erstreckt sich zunächst nur auf Transporte innerhalb des Eisenbahndirektionsbezirks Frankfurt a. M. Ob und inwieweit demnächst auch Lebensmittel und Viehsendungen nach Bahnhöfen anderer Bezirke angenommen werden, wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht jedoch nicht; sie erfolgt auch nur insoweit, als die Züge nicht durch militärische Transporte bereits voll belastet sind.

Frankfurt a. M., den 10. August 1914.

Der Bahnbefehlsmächtige: Der Linienkommandant:

gez. Martin.

gez. Riems.

Regierungs- u. Baurat.

Major.

Vorstehende Rundgebungen werden hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden den 12. August 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende:
C. Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

Erhöhung der Meisterprüfungsgebühr.

Durch Beschluß der Vollversammlung vom 20. Mai 1914 ist die Meisterprüfungsgebühr für Maurer, Zimmerer, Steinmetze und Schmiedeger von 30 M. auf 40 M. und für die übrigen Handwerksarten von 20 M. auf 30 M. erhöht worden. Wir ersuchen, dies bei Einzahlung der Prüfungsgebühr zu beachten, damit Nachforderungen und Verzögerungen vermieden bleiben.

Wiesbaden, den 17. Juni 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende:
C. Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

Abtschrift.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. N. IV. 7355.

Berlin B. 9, 5. Aug. 1914.

Mit Rücksicht auf die Mobilmachung des Heeres ist von der Abhaltung der Kurse zur Ausbildung von Lehrern an gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen im laufenden Etatsjahr abzusehen. Bereits begonnene Kurse können so weit als möglich zu Ende geführt werden.

Im Auftrage:

gez.: Dönhoff.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten in Potsdam.

Wiesbaden, 14. Aug. 1914.

Vorstehender Erlaß wird hiermit den Vorständen und Lehrern unserer gewerblichen Fortbildungsschulen zur gefälligen Kenntnis gebracht.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Aus Nassau

und den angrenzenden Gebieten.

Die Beaufsichtigung der gewerblichen Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Sigmaringen ist dem Regierungs- und Gewerbeschulrat in Wiesbaden vom 1. August d. J. an mitübertragen worden.

Güterrechtsregister.

Die Eheleute Maurergeselle Friedrich Heinrich Rehn in Odersbach, Installateur Paul Förster in Wiesbaden, Schneider Johannes Beck in Eltville, Postkassener a. D. Robert Wagner in Niederroßbach, Kaufmann Paul Gustav Böhmmer in Dörfheim, Arbeiter Adolf Altgeld in Mündersbach, Chapteur Karl Thiele in Wiesbaden, Schauspieler Hermann Kesselträger in Wiesbaden, Registrator Theod. Schäffer in Wiesbaden und Oberkellner Paul Richard Stier in Wiesbaden haben Gütertrennung vereinbart.

Konkurse.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Friedrich Friedl, Möbelfabrik in Höchst (Main), ist aufgehoben worden. — Ueber das Vermögen des Kaufmanns Erwin Schneider in Wiesbaden ist am 1. Juli das Konkursverfahren eröffnet und Bücherrevisor Georg Stenberger zum Konkursverwalter ernannt worden. — Am 30. Juli wurde über das Vermögen des Kaufmanns Emil Müller in Wiesbaden das Konkursverfahren eröffnet und Rechtsanwalt Justizrat Dr. Seligsohn zum Konkursverwalter ernannt. — Das Konkursverfahren über das Vermögen des Händlers Peter Müller in Simmern, der Firma Rheinische Kunstdruckerei Fischer & Co. in Eltville, des Bäckers Martin Kraus in Langenscheidt, des Pelzwarenhändlers Wilhelm Schrey in Wiesbaden, des Gastwirts Karl Theodor Weimar in Staffel und des Eisenhändlers B. Strauß 1. in Nießeln wurde aufgehoben.

Konkurrenzergebnis.

Im Konkurs der Kohlensäurewerke Bad Langenschwalbach, G. m. b. H. ist ein Massenbestand von 608.45 M. vorhanden, der durch die Kosten des Verfahrens aufgebraucht wird. Der Konkurs der Central-Verkaufsgesellschaft Deutscher Winzervereine, G. m. b. H. in Elville ergab eine Masse von 95.712 M., während 516.533 M. Forderungen zu berücksichtigen sind. Im Konkurs des Steinbauersmeisters Karl Häuser in Wiesbaden stehen der verfügbaren Masse von 622 Mark Forderungen von 41.039 M. gegenüber. In dem Konkurs über den Nachlaß des Rechnungsführers Ludwig Schneider von Trntraut hat sich ein Bestand von 3004 M. ergeben; die Forderungen betragen 180.959 M. — Der Konkurs des Gastwirts Carl Brodt hagen in Hundsborn endete mit einer Masse von 7101 M., während sich 9947 M. Forderungen ergaben.

Briefkasten.

Wie bitten unsere Leser, sich nicht nur an der Fragestellung sondern auch an der Beantwortung der vorgelegten Fragen rege zu beteiligen. Besonders wertvoll sind diejenigen Antworten, die aus eigener Erfahrung heraus erteilt werden.

Fragen.

N. N. Könnten Sie mir mitteilen, wieviel Deutsche in Newyork wohnen?

Pl. Woher stammt der Vinsstein? Es wurde behauptet, er sei vulkanischen Ursprungs.

Peter St. Kann mir ein Leser oder die Redaktion des „Rassauischen Gewerbeblattes“ mitteilen, wie das alte Marschfeld vom alten Fries, der im Himmel sitzt, lautet?

Platin. Welches ist das größte Segelschiff der Welt?

Antworten.

N. N. In Newyork wohnen 700.000 Deutsche. Pl. Der Vinsstein ist in der Tat ein vulkanisches Produkt. Er wird besonders von der Insel Sipari zu uns gebracht.

Peter St. Sie meinen wahrscheinlich das Fries:

„Der alte Fries im Himmel sitzt
Und schaut auf uns hernieder
Und spricht zu seinem Enkelknecht:
„Sau die Franzosen nieder!“
Hurra mit Sach und Pad
Und mit dem Paradesack,
Hurra mit Sach und Pad
In die weite Welt.“

Platin. Das größte Segelschiff der Welt ist die Hamburger Fährschiff „Koloß“, die 1895 erbaut worden ist. Das Schiff hat einen Netto-Raumgehalt von 3854 Registertons oder 10.913,3 Kubikmeter.

Verdingungsstermin für die Eisenkonstruktionen zu den Laugängen auf den Dächern der Gemäldegalerie im Neubau des Museums — Los 1 u. 2 — ist Freitag, 21. August 1914, vorm. 9 Uhr. Die Angebotsunterlagen werden Friedrichstraße 19, Zimmer 15, abgegeben.

Städtisches Hochbauamt Wiesbaden.

Verdingungsstermin für die Glaserarbeiten — Los 1—8 — für den Neubau der Volksschule an der Zahnstraße ist Samstag, 22. August 1914, vorm. 10 Uhr. Die Angebotsunterlagen werden Friedrichstraße 19, Zimmer 15, für 75 Pf. abgegeben.

Städtisches Hochbauamt Wiesbaden.

Panzerkassenschränke

Bücher-, Akten- und Dokumentenschränke,

Tresoranlagen und Ausstattungen

liefern seit 62 Jahren anerkannt
gediegen und preiswürdig

Pohlschröder & Co.

Dortmunder Geldschrankfabrik, Dortmund



Ph. Häuser, Wiesbaden, Michelberg 28
Telefon 1983

Werkstätte für kunstgewerbliche Metallarbeiten
Heißkörperverkleidungen, Garderobeständer,
Grabornamente, Bronzegeländer, Ziffer- u.
Treibarbeiten, Stilgerechte Möbelbeschläge,
Metallsockelbleche für Möbel u. Türen, Pendel-
türgriffe usw. Um- und Ausarbeiten von Kron-
leuchtern. Vernickeln, Vergolden u. Versilbern

Ingenieur-Akademie Wismar a. d. Ostsee
f. Maschinen- u. Elektro-Ingenieure, Bau-Ingenieure, Architekten.
Spezialkurse f. Eisenbeton, Kultur- u. koloniale Technik. Neue Laborat.

Wir bitten, sich bei allen
Einkäufen auf das
**Rassauische
Gewerbeblatt**
zu beziehen.

Kgl. Bayer. Hof-Fenster- und Türenfabrik

H. Fasig & Sohn, Ludwigshafen a. Rh.

1862 Begründet 1862 :—: Telefone: 2000 und 2001

fertigt: Holzfenster, Fensterläden, Zimmer- u. Haustüren, Glasabschlüsse jeder Art
Preislisten, Kostenberechnungen, Kataloge jederzeit kostenlos.

Herausgeber: Gewerbeverein für Nassau; Schriftleiter: Dipl.-Ing. G. Engelmann. Rotationsdruck von Herrn. Rauch, sämtlich in Wiesbaden.

Polytechn. Institut
ARNSTADT THÜR.
für Maschinenbau, Elektrotechnik, Gas- und
Wassertechnik, Chemie, Bauingenieurwesen.
Studiendauer 5 u. 6 Sem. Programm kostenfrei.

Gebrüder Harsch
Fenster u. Türenfabrik
Telefon 5 Bretten Telefon 5
(Baden) empfehlen
Fensterrahmen | Eichenholz
Haustüren, Treppen | in allen Dimensionen
Parkettböden | und zu allen Zwecken

Hohaus zu Modell-Motoren,
Dynamos Katalog A.
Desgl. zu Modell-Dampfmaschinen.
Kesseln und Armaturen.
Katalog B à 30 Pf. in Marken.
Ernst Fidler, Viebrich a. Rh.

H. J. Kirshöfer, Schierstein a. Rh. Gegr. 1898
Fabrik chemischer und technischer Produkte
liefert in nur besten Qualitäten zu realen Preisen
Treibriemen aus: Leder, Baumwolle, Kameelhaar,
Gummi, Balata etc. Alle techn. Gummi- u. Asbest-
waren wie Platten, Ringe, Schläuche, Klappen, Schläuche,
Stopfbüchsenpadungen u. Treibriemen-, Adhäsions- und
Konservierungsmittel, Holz-, Riemenstücken, Steh-, Hänge-
u. Wandlager, Transmissionswellen. Tel. 312, Amt Viebrich

Christian Strunck & Sohn, Zementwarenfabrik
Sprendlingen, Rheinhessen.
Pflöste, Röhren, Krippen, Zaun-
Wingerts, Zementleuchtsteine,
Kellerlagersteine, Zementdielen

Platten
für Fußbodenbeläge und Wand-
bekleidungen, Fama-Steinholz-
böden, Sublinol-Estrichbö-
den, Emulsionen für garantiert
wasserdichte Mörtel und wasserdichten
Anstrich, Dübelsteine, Glasbausteine, Rohr-
gewebe, Zement- und Gipsdielen sowie alle
anderen Baumaterialien kauft man sehr vorteilhaft bei
Bauartikel-Fabrik Emil Horst, Gießen.
Telefon 26.

Mitteldeutsche Transportgeräte- u. Hebezeugfabrik W. Enge



Nied.-H. bei Frankfurt a. M., Mainstr. 2. — Tel. Amt 5531 23

Hansa-Linoleum
belährtes Fabrikat.
Muster durch und durch
Vertretung:
N. Marg, Hoflieferant
Viebrich a. Rh.
Telephon No. 34.

**Rheinisches
Technikum Bingen**
Maschinenbau, Elektro-
technik, Automobilbau
Brückenbau.
Direktion: Prof. Hoepke.
Chaufeurkurse.

Stahlträger
all. Dimensionen und
Qualität, flach, rund
usw. Anfragen mit
Muster erbeten.
RICHARD SCHUBERT
Volpert N (Rhld.)

Hauck & Dietz
Babenhausen (Hess.)
Zementwaren- und Kunst-
steinfabrik mit Preßluft-
stampfanlage.

Graugub
aller Art,
als Spezialität: Bau- u.
Maschinenguß u. Modell
und Schablone, in bester
Ausführung, roh und
bearbeitet, liefert billigst
Eisen gießerei
Theodor Dhl
Limburg/L.

Telephon Nr. 37 und 31
Kanalisationsröhren
Bauwerkstücke
in allen Kunststeinarten,
garant. haltbar und wetter-
beständig,
Grabdenkmäler
über 50% billiger wie
Natursteinmonumente,
sowie alle anderen
Zementwaren.
Vertreterbesuch, Zusen-
dung von Muster und Spe-
zialofferten ohne Verbind-
lichkeit.

Türschoner
aus nur bester Qualität
Celluloid
(Keine Pappe-Einlage)
In allen Farben, Façonen,
Breiten & Längen & nach
jeder Zeichnung ausgeführt
Wiederverkäufer
erhalten hohen Rabatt!
Man verlange Preisliste und
Muster ohne Verbindlichkeit
ED. JSENMANN
Bruchsal (Baden)
Telefon Nr. 70

Rolläden
in Holz und Eisen
Zug-Jalousien,
Roll-Jalousien, Roll-
schuttwände, Gurt-
wickler liefert billigst
Gabriel A. Gerster
Mainz :: Telefon 364

**Moderne
Transmissions-Stahlkugellager**
Größte Betriebssicherheit, 80% Oelersparnis, 40-70% Kraftersparnis,
leichteste Montage, — Versuch überzeugt — Garantie für tadellose
Funktion. — Hunderte im Betrieb.
Carl Dillmann Spezialfabrik f. Kugel-
lager-Transmissionen **Höchst a. M.**